



Archiv

Newsletter «Kompensation von CO2-Emissionen»

2014 bis 2021

Internet

- www.bafu.admin.ch/newsletter-kop



1. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 16.07.2014

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

Entscheide

1. **Monitoring:** In begründeten Fällen kann das Monitoring von selbst durchgeführten Projekten für die Jahre 2013 und 2014 zusammen in 2015 eingegeben werden.
2. **Validierung/Verifizierung:** Ab August 2014 müssen Validierungs- und Verifizierungsberichte zurückgewiesen werden, welche den Anforderungen aus dem Anmeldeformular für Prüfstellen nicht genügen (siehe auch Punkt 5 der Erläuterungen weiter unten).

 [Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen](#) (DOCX, 228 kB, 20.06.2022)

Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 CO₂-Verordnung

Erläuterungen

1. **Monitoring:** Der erste verifizierte Monitoringbericht ist dem BAFU sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Monitoring beginnt. Die nachfolgenden Monitoringberichte sind mindestens alle drei Jahre einzureichen. Die Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.
2. **Bescheinigungen:** Bescheinigungen werden ab Inkraftsetzung der revidierten CO₂-Verordnung im Emissionshandelsregister ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist dem BAFU gleichzeitig mit der Einreichung des verifizierten Monitoringberichts das Betreiber- oder Personenkonto anzugeben, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Personen, welche mit Bescheinigungen handeln wollen, müssen ein Konto im Emissionshandelsregister haben.
3. **Transparenz:** Die Geschäftsstelle ist darum bemüht die Transparenz im Bereich Kompensation zu erhöhen. Die Veröffentlichung von Projektanträgen im Internet kann von der Geschäftsstelle nur durchgeführt werden, wenn die Projekteigner dies unterstützen und die angeforderten Dokumente liefern. Dies ist der einzige Grund

weshalb noch nicht alle Unterlagen auf der Liste der registrierten CO₂-Kompensationsprojekte verfügbar sind.

4. **Validierung/Verifizierung:** Das Verwenden des „Excel-Tool der Stiftung KliK zur Bestimmung der wirtschaftlichen Additionalität und der resultierenden CO₂-Emissionsreduktionen" wird von der Geschäftsstelle empfohlen, um eine Vereinfachung des Verfahrens voranzutreiben. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass die Prüfstellen mit strukturierten und bekannten Daten effizienter arbeiten können. Die Datei wurde jedoch weder als offizielles Tool der Geschäftsstelle beurteilt noch freigegeben. Durch die Verwendung des Tools ist die Prüfstelle nicht davon entbunden eine eigene Einschätzung der Dokumente, inkl. der Berechnungen abzugeben.
5. **Validierung/Verifizierung:** Die Geschäftsstelle hat die Anforderungen an Prüfstellen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland präzisiert und im unten stehenden überarbeiteten Anmeldeformular für Stellen dargelegt.
6. **Verrechnung:** Das Bundesamt für Umwelt wird für alle Projektskizzen, Projektanträge und Monitoringberichte, welche ab dem 1.1. 2014 eingegangen sind, die Aufwände laut „Verrechnung von Aufwänden nach Gebührenverordnung BAFU" verrechnen.

 [Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen](#) (DOCX, 228 kB, 20.06.2022)
Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 CO₂-Verordnung

 [Verrechnung von Aufwänden nach Gebührenverordnung BAFU](#) (PDF, 25 kB, 16.07.2014)

Termine

25.11.2014: Infoveranstaltung „Kompensationsprojekte" zur Revision der CO₂-Verordnung.
Weitere Informationen folgen.

 [Kontakt](#)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 16.07.2014

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/01-newsletter.html>



2. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 20.08.2014

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

Entscheid

Zulassung von Validierungs- und Verifizierungsstellen: Nur vom BAFU zugelassene Validierungs- und Verifizierungsstellen dürfen Prüfungen von Projekten und Programmen durchführen. Per sofort wird die Bearbeitung von Gesuchsunterlagen, welche von noch nicht zugelassenen Fachexperten oder nicht gemeldeten Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen unterschrieben wurden, ausgesetzt bis die entsprechenden Personen zugelassen bzw. gemeldet worden sind.

Die Liste der zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie den zugehörigen zugelassenen Fachexperten und gemeldeten Qualitätsverantwortlichen und Gesamtverantwortlichen befindet sich unter

 [Liste der zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen](#) (XLSX, 51 kB, 04.07.2022).
Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 CO₂-Verordnung

Informelle Konsultation zur Standardmethode Verkehrsverlagerung

Um die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Programmen im Bereich Verkehrsverlagerung zu erleichtern, hat die Geschäftsstelle Kompensation für diesen Bereich in Zusammenarbeit mit externen Fachexperten eine Standardmethode entwickelt. Die Methode ergänzt die Vollzugsmitteilung. Die Geschäftsstelle hat die Standardmethode im Rahmen einer informellen Konsultation zur schriftlichen Stellungnahme veröffentlicht. Schriftliche Kommentare nimmt die Geschäftsstelle bis spätestens zum 20. September 2014 per E-Mail (kop-ch@bafu.admin.ch) entgegen.

 [Standardmethode für den Nachweis von Emissionsverminderungen bei Verkehrsverlagerungsprojekten](#) (PDF, 174 kB, 20.08.2014)

Programme

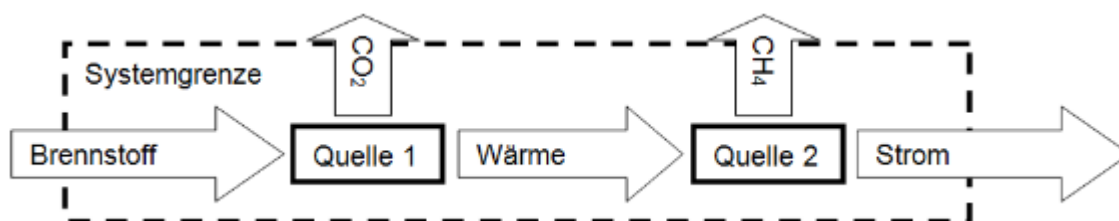
In Analogie zu Projekten gilt aktuell, dass mit der Umsetzung von Vorhaben bis zu drei Monate vor Umsetzungsbeginn begonnen werden kann.

Die Art und Weise der Anmeldung eines Vorhabens wird in der Programmbeschreibung definiert und validiert. Die Anmeldung ist formloser und entsprechend schneller als die Eingabe von Gesuchen bei der Geschäftsstelle Kompensation. Deshalb ist mit der laufenden Revision der CO₂-Verordnung eine Praxisänderung vorgesehen: Vorhaben sollen vor der Umsetzung bei der Programmträgerschaft angemeldet werden. Tritt die CO₂-Verordnung in dieser Form in Kraft, wird die aktuelle Regelung entsprechend angepasst.

Hinweise / Ergänzungen

- **Wärmelieferung:** Der Verpflichtungsperimeter der abgabebefreiten Unternehmen hat von der 1. Verpflichtungsperiode (2008-2012) zur 2. Verpflichtungsperiode (2013-2020) eine Änderung erfahren. Bei der Lieferung von Wärme durch einen als Kompensationsprojekt anerkannten Wärmeverbund an ein abgabebefreites Unternehmen, muss bei der Ausstellung von Bescheinigungen kein Abzug vorgenommen werden. Validierungs- und Verifizierungsstellen sind darüber bereits informiert worden.
- **Projekt-/Programmanträge:** Die Geschäftsstelle möchte explizit darauf hinweisen, dass eine Tabelle mit den über die Kreditierungsperiode erwarteten Emissionsreduktionen eine formelle Anforderung an Projekt- und Programmanträge ist.
- **Projekt-/Programmanträge:** Eine grafische Darstellung der Systemgrenzen, wie es in der Vorlage der Projektbeschreibung unter 4.1 verlangt wird, umfasst schematisch alle Emissionsquellen innerhalb der Systemgrenzen und bezeichnet zusätzlich die daraus entstehenden Emissionen, inklusive deren Art (Treibhausgas). Es sind keine technischen Verfahrensschema oder Lagebeschreibungen gemeint.

Beispiel:



Hinweise zum Vollzug und der Internetseite

- **Transparenz:** Der Prozess zur Beurteilung von Projekt-/Programmanträgen enthält nun standardisierte Statusmeldungen an den Projekteigner. Der Beurteilungsprozess ist in Bearbeitungsstufen von A bis E aufgeteilt. Wechselt der Antrag von einer Bearbeitungsstufe zur nächsten, erhält der Projekteigner eine Email mit der Statusänderung.

- **Doppelzählung:** Ein Ergänzungsblatt zum Thema Doppelzählung beim Einsatz von biogenen Treibstoffen wurde veröffentlicht.

 [Vermeidung von Doppelzählungen beim Einsatz von biogenen Treibstoffen](#) (PDF, 624 kB, 20.08.2014)

Entwurf des Ergänzungsblatts zur Mitteilung Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

Termine

25.11.2014: Infoveranstaltung „Kompensationsprojekte“ zur Revision der CO₂-Verordnung. Weitere Informationen folgen.

✉ [Kontakt](#)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 20.08.2014

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/02-newsletter.html>



3. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 22.01.2015

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Unterlagen zur Infoveranstaltung vom 25. November 2014](#)
- ✓ [2. Inkrafttreten der revidierten CO₂-Verordnung per 1. Dezember 2014](#)
- ✓ [3. Eröffnung von Konten zum Handel mit Bescheinigungen](#)
- ✓ [4. Standardmethoden](#)
- ✓ [5. Deckblätter für Eingabe von Gesuchen](#)
- ✓ [6. Kommunikation zu Kompensationsprojekten](#)
- ✓ [7. Technologiefonds](#)
- ✓ [8. Veranstaltungen](#)

1. Unterlagen zur Infoveranstaltung vom 25. November 2014

Im Rahmen der Infoveranstaltung der Geschäftsstelle Kompensation vom 25.11.2014 wurden wesentliche Neuerungen in der Vollzugspraxis im Bereich Kompensation im Zusammenhang mit der Revision der CO₂-Verordnung vorgestellt. Unterlagen dazu sind auf der folgenden Webseite rechts unter Veranstaltungen zu finden:

[Projekte im Inland](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland.html)

2. Inkrafttreten der revidierten CO2-Verordnung per 1. Dezember 2014

Seit dem 1.12.2014 ist die revidierte CO2-Verordnung in Kraft. Grundlage für deren Überarbeitung waren erste Praxiserfahrungen und Rückmeldungen der interessierten Kreise.

CO2-Verordnung

(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html>)

Neuerungen CO2-Verordnung und Vollzugsmitteilung

- **Neue Version der Vollzugsmitteilung** ist unter dem folgenden Link publiziert.
- **Wirkungsaufteilung**
 - Mit einer Wirkungsaufteilung soll die Doppelzählung von Emissionsverminderungen vermieden werden. Fördert der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde (Gemeinwesen) ein Projekt oder Programm zum Klimaschutz, welches Bescheinigungen generieren soll, dürfen erzielte Emissionsverminderungen nicht gleichzeitig vom Gemeinwesen beansprucht und vom Bund bescheinigt werden.
 - Die Wirkungsaufteilung kann entweder anhand eines Wirkungsmodells, anhand der ausbezahlten Geldleistungen oder vertraglich geregelt werden.
 - Für Emissionsverminderungen durch Einspeisen von Strom aus Projekten, die von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren, können keine Bescheinigungen ausgestellt werden. Indirekte Emissionsverminderungen können bescheinigt werden, soweit diese durch das Übertreffen der Mindestanforderungen zum Erhalt des KEV-Tarifs erzielt werden. Dies gilt insbesondere für die Wärmenutzung. Die Ausstellung von Bescheinigungen für die Nutzung der Wärme aus Biomasseprojekten, welche den Wärmebonus erhalten, ist demnach ausgeschlossen.
 - Die Geschäftsstelle stellt für die Berechnung der Wirkungsaufteilung ein Excel-Tool zur Verfügung (siehe Anhänge der Vollzugsmitteilung weiter oben).
- **Referenzentwicklung Wärmenutzung:** Der Ansatz für die Bestimmung der Referenzentwicklung für Projekte zum Ersatz von fossilen Brennstoffen sieht neu eine Differenzierung nach Gebäudetypen vor. Ist das Alter der zu ersetzenden Kessel nicht bekannt, können im Komfortwärmebereich pauschale Referenzwerte für die Bestimmung der Referenzentwicklung verwendet werden (siehe Tabelle). Wird die Referenzentwicklung auf Basis des tatsächlichen Alters der zu ersetzenden Heizsysteme bestimmt (dies bedingt die individuelle Betrachtung der Heizsysteme), kann neu eine Lebensdauer von 20 Jahren angenommen werden. So können beispielsweise im Fall „EFH-Sanierung“ bis zum Ende der Lebensdauer 100% der erzielten Emissionsverminderungen angerechnet werden, danach 60%. Ist das Alter der zu ersetzenden Heizsysteme nicht bekannt, kann die Referenzentwicklung wie bisher anhand eines über die Nutzungsdauer von 15 Jahren absinkenden Referenzwerts bestimmt werden. Im Fall „EFH-Sanierung“ wird dann der Anteil anrechenbarer Emissionsverminderungen linear über 15 Jahre ab Umsetzungsbeginn von 100% auf

60% abgesenkt (jährliche Absenkung um 2.67%). Weitere Informationen dazu sind im Anhang der Vollzugsmitteilung (siehe weiter oben).

	Fossil	Nicht-fossil
Neubauten	0%	100%
EFH Sanierung*	60%	40%
MFH Sanierung*	70%	30%
Nichtwohnbereich Sanierung*	70%	30%

*Referenzwerte für den Ersatz von Heizsystemen basieren auf einer kostenbasierten Auswertung von Wüest und Partner (siehe Dokument unten), welche anhand von Technologiepreisen in Mengenverhältnisse umgerechnet wurden.

 [Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2002 - 2015](#) (PDF, 1012 kB, 17.06.2016).

Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE

■ **Programme:**

- Umsetzungsbeginn von Vorhaben: Vorhaben, mit deren Umsetzung vor der Anmeldung bei der Programmträgerschaft begonnen wurde, können nicht in ein Programm aufgenommen werden.
- Bescheinigungen nach Ende Kreditierungsperiode: Emissionsverminderungen aus Vorhaben können bis maximal 10 Jahre nach dem Ende der Kreditierungsperiode des Programms bescheinigt werden.
- Aufnahmekriterien: Die Aufnahmekriterien für Vorhaben sind ein wesentlicher Bestandteil der Programmbeschreibung. Durch eine geeignete Wahl von Kriterien wird garantiert, dass nur Vorhaben in ein Programm aufgenommen werden, die Artikel 5 und 5a der CO₂-Verordnung erfüllen.
- Technologien: Ein Programm kann mehrere Technologien mit dem gleichen Zweck enthalten
- **Ausstellung von Bescheinigungen:** Mit Inkrafttreten der revidierten CO₂-Verordnung auf den 1. Dezember 2014 werden Bescheinigungen für Kompensationsprojekte im Emissionshandelsregister EHR ausgestellt und verwaltet (siehe dazu Thema 4).

[CO₂-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#)).

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Stand 2025



(bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html!)

3. Eröffnung von Konten zum Handel mit Bescheinigungen

Unternehmen und Personen, die mit Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten und Bescheinigungen handeln wollen, stellen einen Antrag zur Eröffnung eines Personenkontos im Schweizer Emissionshandelsregister. Die Kontoeröffnung kann online im Schweizer Emissionshandelsregister beantragt werden.

Schweizer Emissionshandelsregister (EHR)

(bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/ehs/register.html)

Fragen im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung sind an die dort angegebene E-Mail-Adresse zu richten: emissionsregistry@bafu.admin.ch
(<mailto:emissionsregistry@bafu.admin.ch>)

4. Standardmethoden

Für Programme zur Verkehrsverlagerung (im Anhang D zur Mitteilung Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland), sowie für Deponiegasprojekte (im Anhang G) sind nach informeller Konsultation Standardmethoden publiziert worden (siehe Vollzugsmittteilung weiter oben).

5. Deckblätter für Eingabe von Gesuchen

Es wird empfohlen künftig bei der Gesuchseingabe die nachstehenden neuen Deckblätter zu verwenden. So ist sichergestellt, dass dem BAFU alle für die Beurteilung des Gesuchs nötigen Angaben vorliegen.

 [Deckblatt Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen \(Art. 7 CO₂-Verordnung\)](#) (DOC, 157 kB, 28.09.2017)

 [Deckblatt zum Monitoringbericht \(Art. 9 und 10 CO₂-Verordnung\)](#) (DOC, 145 kB, 28.09.2017)

6. Kommunikation zu Kompensationsprojekten

Bei der Kommunikation (Flyer, Webseiten, Werbung jeglicher Art) Kompensationsprojekte durch den Gesuchsteller oder Dritte dürfen weder das BAFU noch das BFE noch die Geschäftsstelle als „Projektpartner“, oder „Förderer“ aufgeführt werden. Auch Aussagen wie „in Kooperation mit“, oder das Verwenden des Bundes-Logos sind unzulässig.

7. Technologiefonds

Seit 1. November 2014 ist der Technologiefonds, ein klimapolitisches Instrument des Bundes, operativ. Innovative Unternehmen können beim Fonds eine Bürgschaft beantragen. So will der Bund Innovationen fördern, die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch senken oder den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen. Weitere Informationen:

[Technologiefonds \(Emerald Technology Ventures & South Pole Carbon\)](http://www.technologiefonds.ch/)

(<http://www.technologiefonds.ch/>)

8. Veranstaltungen

11.03.2015: Workshop für Validierer und Verifizierer

07.05.2015: Workshop für interessierte Kreise, inkl. Ausblick Klimapolitik post 2020.

✉ [Kontakt](#)

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 19.12.2014

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/03-newsletter.html>



4. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 16.06.2015

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

1. Unterlagen zum Informationsanlass vom 7. Mai 2015

Der letzte Informationsanlass am 7. Mai 2015 zu Kompensationsprojekten und -programmen im Inland wurde von gut 60 Interessierten besucht. Im Vorfeld wurden Fragen der interessierten Kreise gesammelt und an der Veranstaltung auch in Form von drei kleineren Fragerunden diskutiert. Die Präsentationen der Veranstaltung sind online verfügbar (rechte Spalte unten):

 [Info-Veranstaltung 7. Mai 2015, Präsentationsfolien und Fragen-Antworten](#) (PDF, 1 MB, 12.06.2015).

Eine Zusammenfassung aller Fragen inklusive Antworten wurde den interessierten Kreisen zugesendet und ist am Ende der Präsentation mit der gleichen PDF-Datei abrufbar.

2. Doppelzahlungen für Projekte vor Dezember 2014 mit Schnittstelle zum Gebäudeprogramm

Ausgangslage

Gemäss Art. 10, Abs. 4 CO₂-Verordnung werden Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zurückzuführen sind dem Gesuchsteller nur dann bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Bei mehrfach geförderten Kompensationsprojekten muss somit die erzielte Wirkung auf die Geldgeber aufgeteilt werden.

Für die Zeit zwischen der Inkraftsetzung des revidierten CO₂-Gesetzes (01.01.2013) und der revidierten CO₂-Verordnung (01.12.2014) war der Gesamtkostenansatz für die Wirkungsaufteilung gültig. Das heisst, der Wirkungsanteil des Gemeinwesens wurde proportional zum Verhältnis zwischen der Höhe seiner Förderung und der Höhe der

Gesamtkosten des Projekts berechnet. Der heute geltende Ansatz gemäss Kapitel 2.6.3 der Vollzugsmitteilung, Option 2A stellt sicher, dass jeder Akteur, der den Gesuchsteller finanziell unterstützt, in einem Durchschnittsjahr pro eingesetztem Franken gleich viele Emissionsverminderungen erhält (Gleichbehandlung).

Grund für die Doppelzählung

Die Wirkungsaufteilung wird jeweils bei Einreichung eines Projekts zur Emissionsverminderung für dessen ganze Kreditierungsperiode festgelegt (da so verfügt). Für Projekte, die 2013 und 2014 eingereicht wurden, wurde eine Wirkungsaufteilung gemäss Gesamtkostenansatz festgelegt. Die Kantone wurden aber über die Umsetzung von Projekten in ihren Perimetern und die Wirkungsaufteilung von den Projekteignern nie offiziell informiert. Aus diesem Grund haben sie im Rahmen der Berichterstattung des Gebäudeprogramms entweder die ganze Wirkung oder den Anteil der Wirkung gemäss des neuen Ansatzes (=proportional zur Höhe der Unterstützung) deklariert.

Es ergeben sich Doppelzählungen bei vor Dezember 2014 eingereichten Projekten in den Bereichen Komfort- und Prozesswärme, die zusätzlich Fördergeld aus dem Gebäudeprogramm erhalten haben, da das Gebäudeprogramm aus systemischen Gründen keine nachträgliche Anpassung der den Kantonen angerechneten Wirkung zulässt.

3. Einreichung des ersten Monitoringberichtes - Präzisierung

Die CO₂-Verordnung sieht in Artikel 9 Absatz 5 vor, dass der erste Monitoringbericht sechs Monate nach Ablauf des Jahres einzureichen ist, das auf den Beginn des Monitorings folgt. „Jahr“ meint hier Kalenderjahr und nicht die Zeitspanne von 12 Monaten, welche auf den Beginn des Monitorings folgt.

Bsp.: Beginnt das Monitoring eines Projektes am 1. März 2015, ist das Jahr, welches auf den Beginn des Monitorings folgt das Jahr 2016. Der erste Monitoringbericht ist demnach bis zum 30. Juni 2017 einzureichen. Es ist jedoch auch möglich, den Monitoringbericht früher einzureichen.

4. Projektnummern

Alle Gesuche erhalten eine 4-Stellige Projektnummer. Diese wird den Gesuchstellern mit der Eingangsbestätigung, sowie allen Trackingmails und in den Verfügungen mitgeteilt. Projektanfragen können schneller bearbeitet werden, wenn diese Projektnummer in der Korrespondenz angegeben wird.

Bereits registrierte Projekte werden immer mit der Projektnummer publiziert:

Registrierte Projekte

([//bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/registrierte-projekte.html](http://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/registrierte-projekte.html))

5. Handbuch Validierung und Verifizierung

Seit dem 10.04.2015 ist das Handbuch Validierung und Verifizierung veröffentlicht (Anhang J zur Vollzugsmitteilung). Es stellt eine Best Practice-Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung sowie von selbst durchgeführten Projekten und Programmen dar. Bei der Erarbeitung wurden erste Praxiserfahrungen der zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen berücksichtigt, welche im Rahmen einer informellen Konsultation eingebracht wurden.

Wie die Vollzugsmitteilung wird auch dieses Dokument stetig weiter entwickelt.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

6. Aktualisierte Publikation

Die Studie "Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2000 - 2014" Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE, publiziert auf

[Projekte im Inland](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland.html](#))

wurde für das Jahr 2014 aktualisiert. Der Anteil nicht-fossiler Energieträger bei neuen Gebäuden ist gestiegen. Für bestehende Gebäude bleiben die Ergebnisse unverändert. Daher wird der Anhang F nicht angepasst.

7. Standardmethoden

- Die Standardmethode für den Nachweis von Emissionsvermindierungen bei Deponiegasprojekten (Anhang G der Vollzugsmitteilung, Link siehe oben) ist seit dem 17.04.2015 in der Version 2 auf Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert.
- Mit der Veröffentlichung von Standardmethoden und Empfehlungen zur Ausgestaltung von Referenzszenarien sollen sowohl die Kosten für die Projektentwicklung wie auch jene für die Validierung und Verifizierung von Kompensationsprojekten/-programmen reduziert werden. Damit haben Gesuchsteller die Wahl zwischen reduziertem Aufwand durch Verwendung von Standardmethoden auf der einen und möglicherweise höheren Emissionsvermindierungen durch Abweichen von den Standardmethoden und Referenzszenarien auf der anderen Seite. Der Gesuchsteller muss bei Abweichung von den Empfehlungen der Geschäftsstelle nachweisen, dass die selbst gewählten Ansätze zu den Empfehlungen der Geschäftsstelle äquivalent sind.

8. Statistiken zu Kompensationsprojekten

Die Geschäftsstelle Kompensation veröffentlicht Statistiken zu den registrierten Kompensationsprojekten (selbst durchgeführte Projekte sind nicht enthalten). Die Abschätzungen zu den erwarteten Emissionsvermindierungen stammen aus den Gesuchunterlagen der registrierten Projekte und Programme.

Es werden eine Datei mit den Daten, sowie drei Auswertungen zum Download zur Verfügung gestellt:

[Wirkung von Kompensationsprojekten und Programmen](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html)

9. Veranstaltungen

Herbst 2015: Verbesserung und Weiterentwicklung der Kompensationspflicht u.a. in der Klimapolitik post 2020 (noch kein Datum bekannt).

✉ [Kontakt](#)

(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 16.06.2015

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/04-newsletter.html>



5. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 2.10.2015

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

1. Neue Projektkategorie

Die Geschäftsstelle Kompensation hat zwei neue Projekttypen vorgesehen, welche unter die Kategorie Methan(CH₄)-Vermeidung fallen:

- 6.2 „Methanvermeidung aus biogenen Abfällen“ und
- 6.3 „Methanvermeidung durch Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in der Landwirtschaft“

Die Validierungs- und Verifizierungsstellen, welche für Projekttyp 3.1 (und nicht 6.1 - Druckfehler, korrigiert am 12.01.2016) zugelassen waren, werden auch für Projekttyp 6.2 zugelassen.

Diese Projekttypen werden noch in der Vollzugsmitteilung angepasst. Dabei werden auch die Beschreibungen der Projekttypen erweitert und Beispiele ergänzt.

2. Prüfung von Schnittstelle zu nonEHS Unternehmen

Bei der Lieferung von Wärme durch einen als Kompensationsprojekt anerkannten Wärmeverbund an ein abgabebefreites Unternehmen, muss bei der Ausstellung von Bescheinigungen in der Regel kein Abzug vorgenommen werden. Dennoch ist die Überprüfung von Schnittstellen mit von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen sinnvoll, um von obiger allgemein gültigen Regelung abweichende Situationen rasch klären zu können.

Um zu prüfen, ob in einem Projekt oder Programm eine Schnittstelle mit Unternehmen vorliegt, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind und nicht am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sollen künftig die publizierten Listen von abgabebefreiten Unternehmen verwendet werden. Bei der Eingabe der Gesuchsunterlagen sind der Geschäftsstelle

Kompensation damit alle Unternehmen anzugeben, welche Wärme durch das Kompensationsprojekt beziehen und gleichzeitig von der CO₂-Abgabe befreit sind. Die Geschäftsstelle prüft dann, ob für den jeweiligen Fall die oben genannte Regel angewendet werden kann, oder nicht. Auch die Validierungs- und Verifizierungsstellen verwenden diese Liste bei Ihrer Prüfung.

Die Listen der abgabebefreiten Unternehmen befinden sich auf der folgenden Seite:

[Befreiung von der CO₂-Abgabe für Unternehmen](#)

([/bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/co2-abgabe-alt/befreiung-von-der-co2-abgabe-fuer-unternehmen.html](http://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/co2-abgabe-alt/befreiung-von-der-co2-abgabe-fuer-unternehmen.html))

3. Doppelte Geltendmachung von Emissionsverminderung und der freiwillige Markt

Bescheinigungen werden in erster Linie mit dem Ziel ausgestellt, sie zu Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Kompensationspflicht zu verwenden. Bei diesem Vorgang wird die Bescheinigung vom BAFU ausgestellt und kommt durch die Abgabe von Kompensationspflichtigen zu diesem zurück. Die zugehörige Emissionsverminderung ist gleichzeitig im Treibhausgasinventar sichtbar und dient damit, insbesondere im Jahr 2020, der Zielerreichung internationalen Klimaschutzziele der Schweiz.

Bei diesem Vorgang gibt es keine doppelte Geltendmachung der Emissionsverminderung. Die Kompensationspflichtigen kompensieren Emissionen aus der energetischen Nutzung der von ihnen in Verkehr gesetzten Treibstoffe und erfüllen damit eine gesetzliche Pflicht. Diese Pflicht wurde eingeführt, damit die Schweiz ihre Klimaschutzziele erreichen kann.

Verlassen die Bescheinigungen diesen gesetzlich regulierten Kreislauf in den sogenannten freiwilligen Markt, so kann es zu einer doppelten Geltendmachung der Emissionsverminderung kommen. Denn im Treibhausgasinventar erscheint die Emissionsverminderung unabhängig von der Verwendung der Bescheinigungen. Damit wird die Emissionsverminderung automatisch für die Zielerreichung der Schweiz verwendet. Die Schweiz beansprucht somit die Emissionsverminderung und verwendet sie in ihrer Treibhausgasbilanz.

Kauft ein Unternehmen Bescheinigungen und kompensiert damit z.B. freiwillig die Flugreisen seiner Angestellten, so beansprucht das Unternehmen die Emissionsverminderung ebenfalls. Diese taucht dann gegebenenfalls in einer freiwilligen Treibhausgasbilanz des Unternehmens auf. In diesem Fall wird eine Emissionsverminderung in zwei Bilanzen und von zwei Akteuren geltend gemacht. Das Klima sieht allerdings nur eine Emissionsverminderung.

Dieser Fall kann von der Geschäftsstelle Kompensation nicht verhindert werden. Dies deshalb, weil aktuell keine „internationalen Emissionsrechte“ (AAU) ausgestellt werden und somit eine vorsorgliche Stilllegung eines AAU pro ausgestellter Bescheinigung nicht möglich ist.

4. Schlüsselkunden von Wärmeverbünden - Präzisierung

Anhang F zur Vollzugsmitteilung fasst die Empfehlungen für Projekte und Programme in den Bereichen Komfort- und Prozesswärme zusammen:

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

Laut Anhang sind Wärmebezüger mit einem jährlichen Wärmeverbrauch ab 150 MWh als Schlüsselkunden zu definieren. Schlüsselkunden müssen bei der Bestimmung der Referenzentwicklung mit Ansatz 1 aus dem Anhang F behandelt werden, Ansatz 2 ist für Schlüsselkunden nicht zugelassen.

Die Kategorisierung der Schlüsselkunden wird in der Projektbeschreibung vorgenommen. Wärmebezüger, welche in der ex-ante-Betrachtung über der 150 MWh/a-Grenze liegen, sind Schlüsselkunden und bleiben dies auch, wenn sich während der Umsetzung ihr Wärmeverbrauch verringert und sie unter die 150 MWh/a-Grenze fallen sollten.

Werden im Laufe des Betriebs des Projektes neue, in der Projektbeschreibung noch nicht kategorisierte Wärmebezüger aufgenommen, so ist im Monitoringbericht anhand der geplanten Verbräuche die Kategorisierung der Schlüsselkunden so vorzunehmen, wie man es getan hätte, wenn diese Bezüger bereits bei der Erstellung der Projektbeschreibung bekannt gewesen wären.

Bei ehemaligen Projekten der Stiftung Klimarappen, welche als selbst durchgeführte Projekte eingereicht werden, ist die Kategorisierung der Schlüsselkunden jedes Jahr anhand der gemessenen Wärmelieferungen neu vorzunehmen.

5. Aktualisierte Berichtsvorlagen und Checklisten

Die Berichtsvorlagen und Checklisten wurden überarbeitet und mit Hinweisen zu den entsprechenden Punkten in der revidierten Vollzugsmitteilung und dem dazugehörigen Anhang J (Handbuch für die Validierungs- und Verifizierungsstellen) ergänzt.

Zudem wurde das Layout vereinfacht: die Berichte sind nicht mehr als Tabellen formatiert, sondern als Texte mit formatierten Überschriften und automatischem Inhaltsverzeichnis.

Die Vorlagen sind auf Deutsch, Französisch und Italienisch unter folgenden Links zu finden:

[Umsetzung von Kompensationsprojekten](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/umsetzung.html](#))

6. Informelle Konsultation zur Vorlage für Monitoringberichte und Projektbeschreibung

Zusätzlich zu den unter 5 genannten Dokumenten, wurde eine noch nicht publizierte Vorlage zur Projektbeschreibung um Elemente zu Programmen und zum Monitoring erweitert. Gleichzeitig wurde eine Vorlage für Monitoringberichte entwickelt. Die

Geschäftsstelle wird die beiden weiterentwickelten Dokumente im Rahmen einer informellen Konsultation zur schriftlichen Stellungnahme in den kommenden Tagen per Email an die Abonnenten des Newsletters versenden.

7. Statistiken zu Kompensationsprojekten

Die Geschäftsstelle Kompensation veröffentlicht Statistiken zu den registrierten Kompensationsprojekten (selbst durchgeführte Projekte sind nicht enthalten). Die Abschätzungen zu den erwarteten Emissionsverminderungen stammen aus den Gesuchunterlagen der registrierten Projekte und Programme.

Es werden eine Datei mit den Daten, sowie drei Auswertungen zum Download zur Verfügung gestellt:

[Wirkung von Kompensationsprojekten und Programmen](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html)

8. Veranstaltungen

- **1.12.2015, Nachmittag:** Verbesserung und Weiterentwicklung der Kompensationspflicht u.a. in der Klimapolitik post 2020.
- **3.12.2015, Vormittag:** Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen
- **3.12.2015, Nachmittag:** Debriefing Monitoring der selbst durchgeführten Projekte für das Jahr 2014 und Briefing für das Jahr 2015 für Prüfstellen

✉ [Kontakt](#)

(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 02.10.2015

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/05-newsletter.html>



6. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 26.2.2016

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Ergebnisse der Umfrage zum Instrument CO₂-Kompensation](#)
- ✓ [2. Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 1.12.2015](#)
- ✓ [3. Komfortwärme und Altbau - Erläuterung](#)
- ✓ [4. Kreditierungsperiode - Erläuterung](#)
- ✓ [5. Neue Emissionsfaktoren für Treibstoffe und Überarbeitung CO₂-Verordnung](#)
- ✓ [6. Feedback-Prozess für Validierungs-/Verifizierungstellen \(V/VS\) gestartet](#)
- ✓ [7. Vor-Ort-Besuche bei Verifizierungen - Erläuterung](#)
- ✓ [8. Energiepreise](#)
- ✓ [9. Vorlagen für Monitoringbericht und Projekt-/Programmbeschreibung](#)
- ✓ [10. Standardmethoden](#)
- ✓ [11. Korrektur des 5. Newsletters vom 2.10.2015](#)
- ✓ [12. Statistiken zu Kompensationsprojekten](#)
- ✓ [13. Veranstaltungen](#)

1. Ergebnisse der Umfrage zum Instrument CO₂-Kompensation

Nach einer ersten Präsentation der Ergebnisse der Umfrage zum Instrument CO₂-Kompensation im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 1.12.2015 (siehe nächster Abschnitt) wurde die Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlicht.

 [Evaluation des Instruments «Kompensationspflicht»](#) (PDF, 251 kB, 27.01.2016).
evaluanda, im Auftrag des BAFU

2. Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 1.12.2015

Die Präsentationen der letzten Informationsveranstaltung vom 1.12.2015 wurden veröffentlicht.

 [Info-Veranstaltung 1. Dezember 2015, Präsentationsfolien](#) (PDF, 742 kB, 24.02.2016)

 [Info-Veranstaltung 1. Dezember 2015, Präsentationsfolien von evaluanda](#) (PDF, 469 kB, 24.02.2016)

 [Info-Veranstaltung 1. Dezember 2015, Präsentationsfolien von Durena](#) (PDF, 194 kB, 24.02.2016)

3. Komfortwärme und Altbau - Erläuterung

Die Geschäftsstelle präzisiert den Begriff „Altbau“, welcher in Anhang F zur Mitteilung verwendet wird: mit Altbau sind Gebäude gemeint, die bis einschliesslich 1980 gebaut wurden.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))



([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

4. Kreditierungsperiode - Erläuterung

Die Kreditierungsperiode ist die Zeit, innerhalb derer das Projekt oder Programm vor rechtlichen Änderungen weitestgehend geschützt ist, damit es Planungssicherheit gibt (Mitteilung, Kap. 2.10 und Kap. 8.2.4).

Daraus folgt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegolten haben, bis zum Ende der ersten Kreditierungsperiode eingefroren sind. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zählen insbesondere das CO2-Gesetz (SR 641.71) und die CO2-Verordnung (SR 641.711). Darüber hinaus sind Vollzugshilfen wie die Mitteilung und andere zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs veröffentlichte Vorgaben der Geschäftsstelle Kompensation gemeint. Auch die Emissionsfaktoren, die in der Verordnung und allenfalls der Mitteilung festgehalten sind, sind für die 1. Kreditierungsperiode festgefroren und müssen damit beim jährlichen Monitoring nicht angepasst werden, es sei denn, dies wurde in der Projekt-/Programmbeschreibung anderweitig verfügt.

Projektspezifische Auflagen (insbesondere Forward Action Requests, FARs) können davon abweichende Regelungen zur Folge haben.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

[\(/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html\)](#)



[\(/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html\)](#)
I).

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

5. Neue Emissionsfaktoren für Treibstoffe und Überarbeitung CO2-Verordnung

Aufgrund des in der CO2-Verordnung (SR 641.711) verankerten Mechanismus erhöhte sich die CO2-Abgabe auf Brennstoffe am 1. Januar 2016 auf neu 84 Franken pro Tonne CO2. Dies bedingte eine Anpassung der in Anhang 11 der CO2-Verordnung verankerten Tarife der CO2-Abgabe auf Brennstoffe.

Gleichzeitig wurde in Anhang 11 aber auch die im Rahmen einer umfangreichen Messkampagne des Bundesamts für Energie (BFE) und des Bundesamts für Umwelt (BAFU) überprüften CO2-Emissionsfaktoren für Heizöl Extra-leicht angepasst.

Die Änderung des Anhangs 10 der CO2-Verordnung soll per 1.1.2017 in Kraft treten (unter Vorbehalt des Bundesratsentscheids), dann wird auch der entsprechende Anhang A3 der Mitteilung angepasst. Bis dahin gelten die bisherigen Emissionsfaktoren für Treibstoffe (geltender Anhang 10 der CO2-Verordnung und Konkretisierung in der Mitteilung Anhang A3) weiter.

6. Feedback-Prozess für Validierungs-/Verifizierungstellen (V/VS) gestartet

Seit dem 1.1.2016 werden Validierungs- und Verifizierungsberichte durch die Geschäftsstelle systematisch beurteilt. Die V/VS werden deshalb in Zukunft ein konsolidiertes Feedback erhalten, falls mehrere Berichte die geforderte Qualität nicht erreichen. Sollten danach gemeinsam vereinbarte Verbesserungsmaßnahmen nicht greifen, wird die Geschäftsstelle die Sistierung der Zulassung der betroffenen V/VS verfügen.

Parallel dazu erhalten die V/VS neu auch direkte Rückmeldung darüber, welche Fragen durch die Geschäftsstelle an den Gesuchsteller gestellt und wie dessen Antworten von der Geschäftsstelle bewertet wurden. Sofern der Gesuchsteller zustimmt, wird den V/VS die mit CR, CAR und FAR dokumentierte Kommunikation zwischen Geschäftsstelle und Gesuchsteller mit dem jeweiligen Gesuchsentscheid mitgeteilt.

7. Vor-Ort-Besuche bei Verifizierungen - Erläuterung

Anhang J der Mitteilung erläutert auf Seite 46, wie bei Verifizierungen mit Vor-Ort-Besichtigung umgegangen werden soll. Grundsätzlich ist bei der Verifizierung des ersten Monitoringberichts davon auszugehen, dass immer mindestens eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen ist. Dabei soll jedoch der Aufwand für die Besichtigung im Verhältnis zum Nutzen stehen.

Bei Programmen mit sehr „kleinen“ und technisch wenig komplexen Vorhaben ist der Augenschein einer repräsentativen Stichprobe dieser Vorhaben sinnvoll. Es geht dabei darum, das Vorhandensein, bzw. die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben zu verifizieren. Dies im Gegensatz zur Vor-Ort-Besichtigung bei technisch komplexen Projekten, bei der es vor allem um die Verifizierung der korrekten technischen Umsetzung geht.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))



([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

8. Energiepreise

Die neuen Energiepreise wurden aktualisiert und sind unter folgendem Link publiziert.

 [Anhang C: Energiepreise](#) (PDF, 20 kB, 26.02.2016)

Für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

9. Vorlagen für Monitoringbericht und Projekt-/Programmbeschreibung

Für Monitoringberichte, Projekt-/Programmbeschreibungen und Projektskizzen sind nach einer informellen Konsultation neue Vorlagen veröffentlicht worden:

[Umsetzung von Kompensationsprojekten](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/umsetzung.html](#))

Bei Projektbeschreibungen enthält nun das letzte Kapitel sowohl alle Forward Actions Requests (FARs) vom Validierer, wie auch diejenigen der Geschäftsstelle Kompensation. Die Geschäftsstelle Kompensation stellt dafür vor dem Eignungsentscheid alle FARs dem Gesuchsteller zu, welcher diese dann in die Projekt-/Programmbeschreibung kopiert.

10. Standardmethoden

Mit Anhang K der Mitteilung ist nach vorgängiger informeller Konsultation am 30.10.2015 auch für landwirtschaftliche Biogasanlagen eine Standardmethode veröffentlicht worden.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html)



(/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.htm

l).

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

11. Korrektur des 5. Newsletters vom 2.10.2015

Im [5. Newsletter](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/05-newsletter.html)

wurde unter Abschnitt 1 *Neue Projektkategorie*, 2. Absatz ein Druckfehler korrigiert (für Validierungs-/Verifizierungsstellen gilt eine bisherige Zulassung für Projekttyp 3.1 - und nicht 6.1 - automatisch auch für 6.2).

Zur Klarheit hier eine Beschreibung der Projekttypen: Unter den **Typ 3.1** „Produktion von Biogas“ fallen Projekte/Programme, bei denen in landwirtschaftlichen oder industriellen Biogasanlagen Biogas produziert wird und neben der reinen Methanvermeidung (=Kategorie 6) zusätzlich Bescheinigungen aus der Nutzung dieses Biogases in Form von Wärme oder aus der Einspeisung in ein Erdgasnetz generiert werden. Handelt es sich beim Projekt/Programm nur um Stromproduktion, welche durch die KEV abgegolten wird und werden Bescheinigungen nur für den Methanvermeidungsteil generiert, fällt das Projekt/Programm unter den Typ 6.2.

Unter den **Typ 6.1** „Methanvermeidung: Abfackelung bzw. energetische Nutzung von Methan“ fallen beispielsweise Deponiegasprojekte oder Methanvermeidung auf Kläranlagen.

Unter den **Typ 6.2** „Methanvermeidung aus biogenen Abfällen“ fallen Biogasanlagen, die ausschliesslich für die Methanreduktion Bescheinigungen erhalten.

12. Statistiken zu Kompensationsprojekten

Die Geschäftsstelle veröffentlicht Statistiken zu den registrierten Kompensationsprojekten und -programmen (selbst durchgeführte Projekte und selbst durchgeführte Programme sind nicht enthalten). Die Abschätzungen zu den erwarteten Emissionsverminderungen stammen aus den Gesuchunterlagen der registrierten Projekte und Programme. Es werden eine Excel-Datei mit den Daten sowie Auswertungen zum Download zur Verfügung gestellt:

[Wirkung von Kompensationsprojekten und Programmen](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html)

13. Veranstaltungen

19.5.2016, Nachmittag: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland.

5.4.2016, 7.9.2016 und 14.12.2016, jeweils Nachmittag: Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen. Regelmässiger Austausch, sowie aktuelle Themen.

✉ [Kontakt](#)

(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 26.02.2016

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/06-newsletter.html>



7. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 1.7.2016

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Beilage von Belegen für die Wirkungsaufteilung](#)
 - ✓ [2. Anpassung der Zulassungskriterien für Prüfstellen](#)
 - ✓ [3. Vereinfachung der Referenzentwicklung für Wärmeprojekte](#)
 - ✓ [4. Wiederholen von Formeln in der Projektbeschreibung](#)
 - ✓ [5. Eignungskriterien bei nicht investiven Aktivitäten](#)
 - ✓ [6. Benchmark von 6% von Wärmeverbünde](#)
 - ✓ [7. Erfüllung der Kompensationspflicht](#)
 - ✓ [8. Aktualisierte Publikation](#)
 - ✓ [9. Vorlagen auf Italienisch](#)
 - ✓ [10. Statistiken zu Kompensationsprojekten \(Update\)](#)
 - ✓ [11. Veranstaltungen](#)
-

1. Beilage von Belegen für die Wirkungsaufteilung

Wird für die Umsetzung von Projekten oder Vorhaben von Programmen finanzielle Unterstützung durch Gemeinden oder Kantone beantragt, muss eine Aufteilung der Wirkung vorgenommen und festgelegt werden (vgl. dazu Abschnitt 2.6.3 der Mitteilung). Die Wirkung kann entweder in Abhängigkeit des von jedem Akteur im Durchschnitt pro Tonne CO₂eq und Jahr ausbezahlten Beitrags oder nach Vereinbarung (beispielsweise in Form eines Verteilschlüssels) aufgeteilt werden. Die Zustimmung des Gemeinwesens ist dabei eine zwingende formelle Anforderung.

Entsprechend muss dem Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ein vom Gemeinwesen unterzeichneter Beleg zur Festlegung der Wirkungsaufteilung beigelegt werden (siehe Anhang E zur Mitteilung). Dies gilt auch, wenn ein entsprechendes Gesuch um finanzielle Unterstützung noch hängig ist oder die Gelder des Gemeinwesens zugesichert, jedoch nicht ausbezahlt wurden.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))



([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

2. Anpassung der Zulassungskriterien für Prüfstellen

Die Zulassungskriterien für Prüfstellen werden in zwei Punkten angepasst:

1. Bei der Zulassung von Prüfstellen werden die zur Vermeidung von Interessenkonflikten festgelegten Kriterien angepasst. Ist eine zugelassene Prüfstellen an der Entwicklung eines Projekts beteiligt, ist die Prüfstelle nicht mehr für sämtliche künftige Prüftätigkeiten innerhalb des Projekttyps ausgeschlossen, sondern nur noch für das betreffende Projekt und den zugehörigen Auftraggeber. Für andere Projekte gleichen Typs ist die Prüfstelle nicht mehr ausgeschlossen.
2. Weiter ist neu pro Prüfstelle neben dem Gesamt- und dem Qualitätsverantwortlichen nur noch ein Fachexperte pro Projekttyp notwendig.

Das Formular für Prüfstellen "Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS)" ist unter folgendem Link verfügbar:

[Validierungs- und Verifizierungsstellen](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html](#))

3. Vereinfachung der Referenzentwicklung für Wärmeprojekte

Die Anforderungen an Projekte/Programme im Bereich Komfortwärme werden im Anhang F zur Mitteilung UV-1315-D festgelegt. In Tabelle 1 des Anhangs (Seite 2) sind Empfehlungen für die zu berücksichtigenden fossilen bzw. nicht-fossilen Anteile bei der

Festlegung der Referenzentwicklung nach Gebäudetyp aufgelistet (60/40 und 70/30).

In begründeten Fällen sind von den Empfehlungen in Anhang F abweichende Ansätze für die Festlegung der Referenzentwicklung zulässig. In Abschnitt 3 von Anhang F sind mögliche Begründungen aufgelistet. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Die Geschäftsstelle akzeptiert neu zur Vereinfachung einen pauschalen Abzug von 10% auf die anrechenbaren Emissionsverminderungen (90/10), sofern mindestens eine der in Abschnitt 3 von Anhang F aufgelisteten Begründungen auf das Projekt bzw. Teile davon anwendbar sind.

CO₂-Kompensation: Projekte und Programme

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](https://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html))



([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](https://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html))).

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Stand 2025

Beispiel: Ein Schlüsselkunde (Mehrfamilienhaus) eines mit Hackschnitzeln versorgten Wärmeverbundes ersetzt durch den Anschluss an das Wärmenetz seinen 25 Jahre alten Ölkessel. Nach Anhang F könnte er nur 70% der Referenzemissionen geltend machen. Befindet sich der Schlüsselkunde in einer Grundwasserschutzzone (keine Grundwasserwärmepumpen möglich), so kann er nun, nach Belegen der Grundwasserschutzzone 90% der Referenzemissionen geltend machen. Dies gilt auch für einen anderen Schlüsselkunden des Wärmeverbundes, der sich in einem anderen Gebiet befindet, welches zwar keine Grundwasserschutzzone ist, aber dem Ortsbildschutz unterliegt (keine solaren Wärmekollektoren zulässig). Auch dieser Schlüsselkunde kann 90% der Referenzemissionen geltend machen. Unabhängig von der ausgeschlossenen Technologie (hier einmal Grundwasserwärmepumpen, das andere mal solare Wärmekollektoren) kann der gleiche Ansatz gewählt werden.

4. Wiederholen von Formeln in der Projektbeschreibung

Beim Ausfüllen der Projektbeschreibung kann auf die Wiederholung der Formeln zur ex-post-Berechnung der Emissionsverminderungen in Kapitel 6 nur dann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar und eindeutig ist (insbesondere Namen der Parameter explizit in den Formeln), wie aus den gemessenen Parametern die Emissionsverminderungen mit der ex-ante-Berechnung in Kapitel 4 berechnet werden.

5. Eignungskriterien bei nicht investiven Aktivitäten

Der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms darf bei der Einreichung des Gesuchs nicht länger als drei Monate zurückliegen (Artikel 5, Absatz 1d, CO₂-Verordnung). Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift (Artikel 5, Absatz 2, CO₂-Verordnung).

Bereits laufende nicht investive Aktivitäten können als Kompensationsprojekte oder Vorhaben von Programmen unabhängig von einem Umsetzungszeitpunkt zugelassen werden, sofern die definitive Einstellung des fraglichen Projekts/Vorhabens plausibel ist und ohne Aufwand möglich ist.

Dies ist gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Aktivitäten konnten mindestens während der letzten sechs aufeinanderfolgenden Monate nur unwirtschaftlich betrieben werden.
- Es droht nachweislich die Einstellung der Aktivitäten bzw. sie ist bereits erfolgt.
- Die Einstellung der Aktivitäten ist weder kurz-, noch mittel-, oder langfristig mit einem Rückbau von Bauten/Anlagen verbunden.
- Die Kostenstruktur der Aktivitäten sieht keine Amortisation von im Zusammenhang mit den Aktivitäten getätigten Investitionen vor.

Dass obige Kriterien erfüllt sind, muss belegt werden. Beispielsweise anhand von Auszügen aus Protokollen der Geschäftsleitung.

6. Benchmark von 6% von Wärmeverbünde

Die Geschäftsstelle Kompensation akzeptiert für Fernwärmeprojekte einen WACC-Benchmark von 6%, sofern es keine genaueren projektspezifischen Angaben gibt. Der Wert leitet sich aus der Vollzugserfahrung ab und wird durch die KPMG-Studie gestützt.

Insbesondere bei Gemeinden als Projektträger ist bekannt, dass niedrigere Benchmarks realistischer sind. Insbesondere Abweichungen nach oben benötigen eine Begründung.

7. Erfüllung der Kompensationspflicht

Die Kompensationspflicht laut Artikel 91 der CO₂-Verordnung ist nur dann vollständig erfüllt, wenn bis zum 1. Juni:

1. die per Verfügung festgelegte Höhe der Kompensationspflicht durch korrekte Abgabe von Bescheinigungen (CHA) im Emissionshandelsregister (richtiges Kalenderjahr und richtige Anlagennummer) durchgeführt und bestätigt wurde, oder
2. in der Berichterstattung über die Erfüllung der Kompensationspflicht mit selbstdurchgeführten Projekten nachweislich erzielte Emissionsverminderungen ausgewiesen werden. Als Nachweis gilt die Verfügung über die Anrechenbarkeit der erzielten Emissionsverminderungen.

Es gibt keine andere Möglichkeit die Kompensationspflicht zu erfüllen.

8. Aktualisierte Publikation

Die Studie "Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2002 - 2015" Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE (publiziert rechts auf der Seite siehe unten) wurde für das Jahr 2015 aktualisiert. Die Ergebnisse blieben praktisch unverändert. Daher wird der Anhang F nicht angepasst.

[Projekte im Inland](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland.html)

9. Vorlagen auf Italienisch

Die aktuellen Vorlagen für die Projektskizze, die Projektbeschreibung und den Monitoringbericht wurden in italienischer Sprache unter dem folgenden Link publiziert:

[Attuazione di progetti di compensazione](#)

(/bafu/it/home/temi/clima/info-specialisti/misure-riduzione/compensazione/in-svizzera/attuazione.html)

10. Statistiken zu Kompensationsprojekten (Update)

Die Statistiken wurden am 21.6.2016 aktualisiert.

[Wirkung von Kompensationsprojekten und Programmen](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html)

11. Veranstaltungen

1.12.2016, Nachmittag: Informationsveranstaltung zur CO₂-Kompensation im Inland.

14.9.2016 (nicht 7.9.2016!) **und 14.12.2016, jeweils Nachmittag:** Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen. Regelmässiger Austausch, sowie aktuelle Themen.

✉ [Kontakt](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)
(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 01.07.2016

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/07-newsletter.html>



8. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 03.02.2017

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Neue Version des Moduls der Mitteilung](#)
- ✓ [2. Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 1.12.2016](#)
- ✓ [3. Abstimmung Monitoringperiode auf wesentliche Änderungen](#)
- ✓ [4. Fristen](#)
- ✓ [5. Eichungen von Wärmezählern](#)
- ✓ [6. Öffentliche Fassung der Gesuchsunterlagen](#)
- ✓ [7. Anpassung Zulassungskriterien für Prüfstellen](#)
- ✓ [8. Selbst durchgeführte Projekte](#)
- ✓ [9. Statistiken zu Kompensationsprojekten \(Aktualisierung\)](#)

1. Neue Version des Moduls der Mitteilung

Die neue Version des Moduls der Mitteilung des BAFU wurde publiziert.

[CO₂-Kompensation: Projekte und Programme](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))



([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#))

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Stand 2025

2. Präsentationen der Informationsveranstaltung vom 1.12.2016

Die Präsentationen der letzten Informationsveranstaltung vom 1.12.2016 wurden veröffentlicht.

 [Info-Veranstaltung 1.12.2016 - Kompensationsprojekte und -programme im Inland](#) (PDF, 265 kB, 03.02.2017)

 [Info-Veranstaltung 1.12.2016 - Klimapolitik post 2020 - Vernehmlassung](#) (PDF, 128 kB, 03.02.2017)

 [Info-Veranstaltung 1.12.2016 - EFK Prüfung 15374: CO2-Kompensation](#) (PDF, 1 MB, 03.02.2017)

3. Abstimmung Monitoringperiode auf wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen sollten der Geschäftsstelle so schnell wie möglich gemeldet werden, da sie den Eignungsentscheid aussetzen können und eine erneute Validierung notwendig werden kann.

Es gibt dabei die Möglichkeit, die Monitoringperiode so zu wählen, dass diese vor der wesentlichen Änderung endet. In diesem Fall können noch Bescheinigungen für die Monitoringperiode bis zum Zeitpunkt dieser Änderung ausgestellt werden. Es ist vorab jedoch zu prüfen, ob das verfügte Monitoringkonzept eine Verkürzung der Monitoringperiode systemisch zulässt.

Befindet sich jedoch eine wesentliche Änderung innerhalb einer Monitoringperiode, können für die gesamte Periode keine Bescheinigung ausgestellt werden (siehe auch Artikel 11 der CO2-Verordnung). Nachdem der Eignungsentscheid neu getroffen worden ist, können Emissionsverminderungen ab der wesentlichen Änderung wieder bescheinigt werden.

4. Fristen

Für die Berechnung der in der CO2-Verordnung aufgeführten Fristen, entspricht jeder Monat 31 Tagen. Beispiel: Der Umsetzungsbeginn eines Projekts darf maximal drei Monate oder 93 Tage vor dem Datum des Poststempels auf den rechtsgültig eingereichten

5. Eichungen von Wärmezählern

Bei Wärmezählern, welche für die Erhebung der Wärmeverbräuche zur Verrechnung in Wärmeverbünden verwendet werden, stellen sich oft Fragen zur Eichung. Insbesondere wird nachgefragt, wie diese belegt werden kann, etc. Grundsätzlich sind alle Wärmezähler, welche verwendet werden, um die Wärmelieferung bei den Wärmebezügern in Rechnung zu stellen, per Gesetz eichpflichtig.

Um die Ersteinrichtung bei Wärmezählern zu belegen, muss nur der CE-Aufkleber auf dem Messgerät nachgewiesen werden, welcher bei üblichen Wärmezählern aus der EU oder der Schweiz auf dem Gerät angebracht ist. Bei allen nachfolgenden, im 5 Jahresrhythmus erfolgenden Eichungen wird auf dem Messgerät von der Eichstelle ein Eichaufkleber angebracht.

Eichungen müssen immer im 5 Jahresrhythmus durchgeführt werden. Wurde eine Ausnahme von diesem Rhythmus beantragt, so wurde diese von der METAS verfügt. In diesem Fall ist eine Kopie dieser Verfügung den Gesuchsunterlagen beizulegen.

6. Öffentliche Fassung der Gesuchsunterlagen

Bisher wurde die auf der Webseite des BAFU zu veröffentlichende Fassung der Gesuchsunterlagen vom BAFU eingefordert, nachdem das Gesuch rechtskräftig verfügt war. Neu wird die zu veröffentlichende Fassung zusammen mit der unterschriebenen definitiven Fassung vor der Zustellung der Verfügung eingefordert.

7. Anpassung Zulassungskriterien für Prüfstellen

Die Zulassungskriterien für Prüfstellen wurden dahingehend angepasst, dass Unklarheiten in Bezug auf im nonEHS/EHS tätige Prüfstellen ausgeräumt werden.

Das "Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS)" ist unter folgendem Link verfügbar:

[Validierungs- und Verifizierungsstellen](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html](#))

8. Selbst durchgeführte Projekte

Das Infoblatt aus dem Jahr 2014 für die Monitoringperiode 2015 bleibt auch für die Monitoringperiode 2016 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses noch nicht bei allen Projekten ausreichend berücksichtigt wurde und erst auf Nachfragen beim letzten Monitoring nachgebessert wurde.

9. Statistiken zu Kompensationsprojekten (Aktualisierung)

Die Statistiken unter

[Wirkung der Projekte](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html](#))

wurden am 02.02.2017 aktualisiert.

✉ [Kontakt](#)

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 13.08.2025

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/08-newsletter.html>



9. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 12.04.2017

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Inkrafttreten von Vollzugsmitteilung und Anhängen](#)
 - ✓ [2. Neuer Projekttyp und dafür zugelassene Prüfstellen](#)
 - ✓ [3. Standardmethoden](#)
 - ✓ [4. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung - Erläuterung](#)
 - ✓ [5. Kondensierende Kessel und hohe Rücklauftemperatur - Erläuterung](#)
 - ✓ [6. Öffentliche Fassung der Gesuchsunterlagen](#)
 - ✓ [7. Vorlagen für Skizzen, Projektbeschreibungen, Monitoring- sowie Validierungs- und Verifizierungsberichte](#)
 - ✓ [8. Wesentliche Änderung und erneuter Eignungsentscheid - Erläuterung](#)
 - ✓ [9. Stand der Technik – Erläuterung](#)
 - ✓ [10. Gemeinwesen und Unternehmen in deren Hand](#)
 - ✓ [11. Vor-Ort-Besuche von Mitarbeitern der Geschäftsstelle](#)
 - ✓ [12. Statistiken zu Kompensationsprojekten \(Update\)](#)
 - ✓ [13. Veranstaltungen](#)
-

1. Inkrafttreten von Vollzugsmitteilung und Anhängen

Die für ein Projekt geltenden Rahmenbedingungen sind die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Poststempel) geltenden Gesetze, Verordnungen sowie Vollzugsmitteilung inkl. Anhänge.

Nach Aufschaltung der neuen Vollzugsmitteilung oder deren Anhänge sind die alten Dokumente noch maximal 3 Monate anwendbar. Neue Versionen der Vollzugsmitteilung sowie der Anhänge sind erst dann gültig, können jedoch freiwillig bereits ab Publikationsdatum schon vor Ablauf der 3 Monate angewendet werden.

Beispiel: Publikation der neuesten Version der Vollzugsmitteilung am 1.2.2017. Gesuche, die bis 30.4.2017 eingehen, können noch die alte Version der Vollzugsmitteilung verwenden.

2. Neuer Projekttyp und dafür zugelassene Prüfstellen

In der aktuellen Version der Vollzugsmitteilung wird der neue Projekttyp 5.3 „Einsatz von gasförmigen biogenen Treibstoffen“ eingeführt, unter den beispielsweise ein Projekt zum Einsatz von Biogassbussen im städtischen Nahverkehr fällt.

Die Zulassung für diesen Projekttyp lehnt sich an die Zulassungskriterien der Projekttypen 3.1 „Nutzung von Biogas“ und 5.2 „Einsatz von flüssigen biogenen Treibstoffen“ an. Validierungs- und Verifizierungsstellen und Fachexperten, welche bereits heute für diese beiden Typen zugelassen sind, werden – falls sie dem nicht widersprechen – für den Typ 5.3 „Einsatz von gasförmigen Biotreibstoffen“ auf den 1. Mai 2017 automatisch zugelassen, da die dafür nötigen Kompetenzen durch die Zulassung der Projekttypen 3.1 und 5.2 bereits nachgewiesen wurden.

[CO2-Kompensation: Projekte und Programme](http://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html)

([/bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](http://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html))



([/bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](http://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html))

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

3. Standardmethoden

Mit Anhang F der Vollzugsmitteilung ist am 31.03.2017 auch für Wärmeverbünde eine Standardmethode veröffentlicht worden. Das Dokument beschreibt zwei Methoden für neue Wärmeverbünde mit einem CO2-neutralen Heizsystem:

- Methode 1 ist eine vereinfachte Methode, bei der mit geringstem Messaufwand die Emissionsverminderungen berechnet werden können. Der geringe Messaufwand wird mit pauschalen konservativen Faktoren aufgefangen.

- Methode 2, welche aus der bisherigen Praxis resultiert, benötigt bei der Projektbeschreibung und beim Monitoring detaillierte Angaben über jeden Wärmebezüger. Der erhöhte Messaufwand erlaubt es, auf pauschale konservative Faktoren weitestgehend zu verzichten.

Die Angaben aus dem alten Anhang F (Version 2) sind für Projekte die noch nicht durch die Standardmethode abgedeckt sind im Dokument der Standardmethode als Anhang F1 noch enthalten.

Der Anhang D, Standardmethode Verkehrsverlagerung, ist neben Deutsch und Französisch neu auch auf Italienisch publiziert.

CO2-Kompensation: Projekte und Programme

(bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html)



(bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html)

Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Stand 2025

4. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung - Erläuterung

Fördert der Kanton im Rahmen des Gebäudeprogramms Anschlüsse an Fernwärmenetze, ist dies dem Wärmenetzbetreiber möglicherweise nicht bekannt. Alle Förderungen die in ein Kompensationsprojekt fliessen müssen vom Gesuchsteller gegenüber der Geschäftsstelle Kompensation ausgewiesen werden. Bei Förderungen der Anschlüsse an ein Fernwärmenetz durch den Kanton muss eine Wirkungsaufteilung zwischen Gesuchsteller Kompensationsprojekt und Kanton vereinbart werden. Seit 1.1.2017 müssen die Kantone dem Bund Anschlussförderungen auf Massnahmenebene ausweisen, so dass neue so geförderte Anschlüsse ab diesem Datum von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft werden können. Auch für die Zeit davor gilt, dass der Gesuchsteller alle Förderungen offen legen muss.

5. Kondensierende Kessel und hohe Rücklauftemperatur - Erläuterung

Der Nutzungsgrad von kondensierenden Kesseln ist laut den Vorgaben von Anhang F1 zu verwenden, wenn es sich um Kessel handelt, die kondensieren können oder könnten. Dies gilt auch, wenn der Gesuchsteller argumentiert, der Kessel würde für Prozesswärme verwendet und/oder wegen hoher Rücklauftemperatur sei Kondensation nicht möglich.

Eine Abweichung vom Nutzungsgrad muss durch Messungen quantifiziert werden.

6. Öffentliche Fassung der Gesuchsunterlagen

Wie im letzten [Newsletter vom 03.02.2017](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/8--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--01-02-2017.html>),

kommuniziert wird eine öffentliche Fassung der Gesuchsunterlagen vor der Verfügung eingefordert.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass dabei der Gesuchsteller die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Unterlagen kein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis beinhalten (geschwärzt wurden) und sensible Personendaten unkenntlich gemacht sind. Dies gilt nicht nur für seine eigenen Angaben, sondern auch für die von Dritten!

7. Vorlagen für Skizzen, Projektbeschreibungen, Monitoring- sowie Validierungs- und Verifizierungsberichte

Die Vorlagen wurden geringfügig angepasst.

[Umsetzung von Kompensationsprojekten](#)

8. Wesentliche Änderung und erneuter Eignungsentscheid - Erläuterung

Nur wenn auf Grund einer wesentlichen Änderung von der Geschäftsstelle Kompensation eine erneute Validierung gefordert wird, wird auch ein neuer Eignungsentscheid getroffen, und nur dann wird dieser auch erneut verfügt.

Es ist somit möglich, dass eine wesentliche Änderung gemeldet wird, diese aber zu keinem erneuten Eignungsentscheid führt und somit auch die Kreditierungsperiode nicht verlängert wird.

9. Stand der Technik – Erläuterung

CO2-Verordnung Art. 5 Abs.1 Bst. b Ziff. 2 fordert, dass Bescheinigungen nur ausgestellt werden können, wenn Projekte oder Vorhaben mindestens dem Stand der Technik entsprechen. Wenn in einer Vollzugsmitteilung (oder einer anderen behördlichen Richtlinie oder Norm) der Stand der Technik explizit festgehalten ist (resp. explizit festgehalten ist, was nicht mehr dem Stand der Technik entspricht), dann muss dies berücksichtigt werden.

10. Gemeinwesen und Unternehmen in deren Hand

Als Gelder vom Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) werden nur direkte Gelder angesehen. Fördergelder eines Unternehmens (z.B. EVU), welches zu 100% dem Gemeinwesen gehört, werden nicht als Gelder vom Gemeinwesen angesehen. Es muss nur dann eine Wirkungsaufteilung gemacht werden, wenn dieses Unternehmen die Wirkung seiner Förderung beansprucht. Die Berücksichtigung der Förderung in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist hingegen **immer** notwendig.

11. Vor-Ort-Besuche von Mitarbeitern der Geschäftsstelle

Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden zur „Weiterbildung“ im Laufe des Jahres einzelne Projekte besuchen. Idealerweise sollte dies im Rahmen eines geplanten Vor-Ort-Besuchs eines Verifizierers durchgeführt werden. Die Mitarbeiter sind ausschliesslich zum Verständnisgewinn anwesend und werden weder kontrollieren, noch prüfen.

12. Statistiken zu Kompensationsprojekten (Update)

Die Statistiken wurden am 12.4.2017 aktualisiert.

[Wirkung von Kompensationsprojekten](#)

13. Veranstaltungen

04.12.2017 (nicht 01.06.2017!), Nachmittag: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland.

✉ [Kontakt](#)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 09.02.2021

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/09-newsletter.html>



10. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 20.10.2017

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Teilrevisionen CO₂-Verordnung](#)
 - ✓ [2. Pilotprojekte "moderierte Rückfragen"](#)
 - ✓ [3. Studien zur Vereinfachung des Instruments Kompensation – Publikationen und Input interessierter Kreise](#)
 - ✓ [4. Auflagen für zukünftige Monitoringberichte - Erläuterung](#)
 - ✓ [5. Fristen für die Einreichung von Monitoringberichten - Erläuterung](#)
 - ✓ [6. Zusätzlichkeit und Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Umsetzung - Erläuterung](#)
 - ✓ [7. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung – Erläuterung](#)
 - ✓ [8. Eichpflicht - Erläuterung](#)
 - ✓ [9. Feedback-Prozess VVS – aktuelle Umsetzung](#)
 - ✓ [10. Prüfung der Schnittstelle zu Kehrrechtverbrennungsanlagen \(KVA\)](#)
 - ✓ [11. Bereitstellung von Abwärme durch KVA, welche die kostendeckende Einspeisevergütung \(KEV\) erhalten](#)
 - ✓ [12. Alte Versionen Vollzugsmitteilung und Anhänge - Publikation](#)
 - ✓ [13. Deckblätter \(Registrierungsgesuch, erneute Validierung und Monitoring\), Anmeldeformular für VVS, Anhang H und I, sowie Vorlagen der Validierungs- und Verifizierungsberichte - Publikation](#)
 - ✓ [14. Referenzentwicklung Anhang F der Vollzugsmitteilung nicht angepasst - Publikation](#)
 - ✓ [15. Statistiken zu Kompensationsprojekten \(Update\)](#)
 - ✓ [16. Veranstaltungen](#)
-

1. Teilrevisionen CO2-Verordnung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat im Jahr 2015 den Vollzug des Instruments CO2-Kompensation geprüft und unter anderem empfohlen, der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Validierungs- und Verifizierungsstellen mehr Gewicht beizumessen. Weiter empfiehlt sie die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten, um Einsichtnahme in Unterlagen von Projekten und Programmen zu erhalten. Der Bundesrat hat in einer Teilrevision der CO2-Verordnung vorgeschlagen, diese zwei Punkte aufzugreifen. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden bei der finalen Ausgestaltung berücksichtigt. Vorbehältlich der Verabschiedung der teilrevidierten Verordnung durch den Bundesrat, sollen die Änderungen in den Artikeln 5, 6, 12 und 14 per 1.1.2018 in Kraft treten.

Zudem hat die EFK die fehlende Verbindlichkeit von Vorgaben und Methoden für Gesuche von Kompensationsprojekten bemängelt. Deshalb hat sie empfohlen, verbindliche Vorgaben zu machen, um damit die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren und um die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch die Prüfstellen und das BAFU sicherzustellen. Mit einer weiteren Teilrevision der CO2-Verordnung sollen für die zwei Projektkategorien „Wärmeverbünde“ und „Deponiegas“ Anforderungen an die Berechnungen für Emissionsverminderungen und an die Monitoringkonzepte auf Verordnungsstufe definiert werden. Die Verordnung ist vom 17.10.2017 bis 05.02.2018 in der Vernehmlassung und soll am 1.11.2018 in Kraft treten.

2. Pilotprojekte "moderierte Rückfragen"

Die Geschäftsstelle Kompensation stellt bisher Rückfragen zu Projektbeschreibungen oder Monitoringberichten schriftlich in Form von Clarification Requests (CR) und Corrective Action Requests (CAR).

Im Rahmen der Verbesserung der Kommunikation wird im Sinne eines Tests bei zehn Projekten oder Programmen angeboten, diese Fragen auch telefonisch zu erläutern. Die Geschäftsstelle Kompensation wird die zehn Projekte oder Programme per Los auswählen. Sollte sich herausstellen, dass dies eine deutliche Verbesserung des Austauschs mit den Gesuchstellern und einen vertretbaren Aufwand mit sich bringt, soll dies in den regulären Beurteilungsprozess aufgenommen werden.

3. Studien zur Vereinfachung des Instruments Kompensation – Publikationen und Input interessierter Kreise

Im Rahmen der Weiterentwicklung und der Vereinfachung des Instruments Kompensation hat die Geschäftsstelle zwei Studien zu vereinfachtem Zusätzlichkeitsnachweis (Positivliste) und standardisierten Referenzentwicklungen als mögliche Ansatzpunkte zur Vereinfachung des Wirkungsnachweises von Kompensationsprojekten in Auftrag gegeben. Alle Adressaten des Newsletters sind dazu eingeladen, der Geschäftsstelle ihre Einschätzungen der Studienergebnisse sowie Ideen und Empfehlungen für weitere Entwicklungen per [E-Mail \(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch\)](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch) bis am 3. November 2017 mitzuteilen (mit dem Betreff „Rückmeldung Vereinfachung KOP“). An der Informationsveranstaltung vom 4. Dezember 2017 werden die Studien präsentiert und es wird zu einzelnen eingegangenen Rückmeldungen Stellung bezogen.

Positivliste:

 [Konzept «Positivliste für Kompensationsprojekte im Bereich Fernwärme» \(PDF, 838 kB, 13.02.2017\)](#)

Im Auftrag des BAFU

Vereinfachter Zusätzlichkeitsnachweis Excel-Tool:

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Zusätzlichkeit von bestimmten Wärmeverbünden stellt die Geschäftsstelle ein Excel-Tool zur Verfügung:

In diesem ist mit Hilfe einfacher Kriterien (*1.-4. Zulassungskriterium*), sowie der Endkundentarife des Wärmeverbundes und *Gestehungskosten einer Referenzanlage* (*5. Zulassungskriterium*) eine vereinfachte Prüfung der wirtschaftlichen Zusätzlichkeit möglich. Das Verwenden dieses Tools vereinfacht diesen Nachweis (bisher meist Businesspläne mit Berechnung des internen Zinsfusses, etc.). Die im Tool aufgeführten Zulassungskriterien 1-4 sind in der Projektbeschreibung zu diskutieren und das ausgefüllte Tool als Anhang einzureichen. Sollte das Tool nicht anwendbar sein, oder als Ergebnis „Detailprüfung“ liefern, so ist wie bisher die wirtschaftliche Zusätzlichkeit nach Kapitel 5 der Vollzugsmitteilung nachzuweisen.

Standardisierte Referenzentwicklung:

 [Standardisierung des Wirkungsnachweises bei Kompensationsprojekten und -programmen \(PDF, 926 kB, 13.07.2017\)](#)

Teil A: Analyse und Beurteilung. Studie im Auftrag des BAFU

 [Standardisierung des Wirkungsnachweises bei Kompensationsprojekten und -programmen \(PDF, 840 kB, 12.07.2017\)](#)

 [Bewertung effizienter Regelung in Gebäuden](#) (PDF, 1 MB, 11.07.2017)

Anhang zu Teil B

4. Auflagen für zukünftige Monitoringberichte - Erläuterung

In der Verfügung oder der Projekt-/Programmbeschreibung explizit aufgeführte Forward Action Requests (FARs) sind verbindlich vom Gesuchsteller umzusetzen und von den Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS) zu prüfen. Dagegen sind FARs, die weder explizit in der Verfügung noch in der Projekt-/Programmbeschreibung aufgeführt sind, nicht verbindlich umzusetzen.

Es ist möglich, dass eine Validierungs- oder Verifizierungsstelle einen FAR formuliert, welcher sich im Rahmen der Prüfung durch die Geschäftsstelle Kompensation erledigt hat. Dieser FAR wird nicht explizit zurückgenommen, sondern lediglich nicht mehr in der Verfügung oder im Kapitel „Empfehlung BAFU“ der Projekt-/Programmbeschreibung aufgeführt.

5. Fristen für die Einreichung von Monitoringberichten - Erläuterung

Es gibt gemäss CO₂-Verordnung, Artikel 9, Absatz 5 zwei Einreichfristen für Monitoringberichte:

1. die Frist für die Einreichung des ersten Monitoringberichtes: 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Beginn des Monitorings folgt - siehe auch Punkt 3 [4. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 16.06.2015](#)
(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/4--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--16-06-2015.html>);
2. die Frist für die Einreichung aller folgenden Monitoringberichte: mindestens alle 3 Jahre.

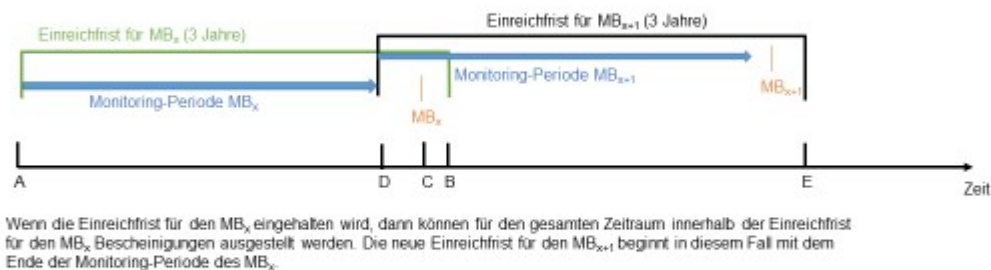
Im Folgenden soll erläutert werden, welche Konsequenzen eine nicht fristgerechte Einreichung eines Monitoringberichts hat und wann genau die Fristen zu laufen beginnen. Dazu werden die zwei Fälle **fristgerechte** und **nicht fristgerechte Einreichung** unterschieden:

■ Fristgerechte Einreichung

Wird ein Monitoringbericht fristgerecht eingereicht, so beginnt die Einreichfrist für die Einreichung des nachfolgenden Monitoringberichts am Ende der im eingereichten Monitoringbericht angegebenen Monitoringperiode. In der folgenden Grafik ist dies schematisch für ein Beispiel dargestellt, welches eine Einreichfrist von 3 Jahren zeigt:

Einreichfristen für Monitoringberichte

Fall 1: Einreichfrist eingehalten:



Zeitpunkte: A = Beginn Einreichfrist für den x-ten Monitoringbericht MB_x, B = Ende der Einreichfrist für MB_x, C = Einreichdatum des MB_x (innerhalb der Einreichfrist), D = Ende der im MB_x angegebenen Monitoringperiode und somit Beginn der Einreichfrist für den folgenden Monitoringbericht MB_{x+1}, E = Ende der Einreichfrist für MB_{x+1}

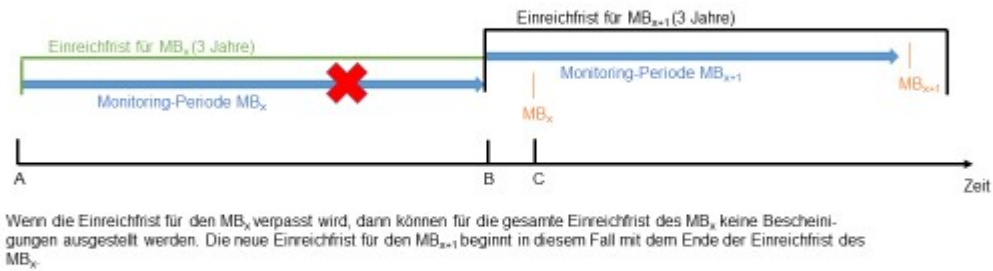
Der MB_x wird fristgerecht eingereicht (C < B). Die im MB_x beantragten Emissionsverminderungen können für die darin angegebene Monitoringperiode (A bis D) ausgestellt werden. Die Einreichfrist für den folgenden Monitoringbericht MB_{x+1} läuft von D bis E. Im MB_{x+1} können Emissionsverminderungen innerhalb der Zeit von D bis E beantragt werden.

■ Nicht fristgerechte Einreichung

Wird ein Monitoringbericht nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Gesuchsteller den Anspruch auf Emissionsverminderungen, welche zwischen Beginn und Ende der verpassten Einreichfrist erzielt worden sind. Die Einreichfrist für die Einreichung des folgenden Monitoringberichts beginnt mit dem Ende der abgelaufenen Einreichfrist. In der folgenden Grafik ist dies schematisch für ein Beispiel dargestellt, welches eine Einreichfrist von 3 Jahren zeigt:

Einreichfristen für Monitoringberichte

Fall 2: Einreichfrist verpasst:



Zeitpunkte: A = Beginn Einreichfrist für den x-ten Monitoringbericht MB_x, B = Ende der Einreichfrist für MB_x, C = Einreichdatum des MB_x.

Der MB_x wird zu spät eingereicht (C > B). Die im MB_x beantragten Emissionsverminderungen aus der Zeitspanne A bis B können nicht mehr bescheinigt werden. Im MB_{x+1} können Bescheinigungen erst ab dem Zeitpunkt B beantragt werden.

Zum Einreichdatum ist zu beachten:

- Der eingereichte Monitoringbericht muss von einer vom BAFU zugelassenen VVS verifiziert sein – es ist nicht möglich mit einem nicht verifizierten Monitoringbericht die Frist einzuhalten.
- Als Einreichdatum gilt der Poststempel des Deckblatts – die Unterlagen zum Monitoring können bei der Gesuchseingabe auch nur digital eingereicht werden, das postalische Versenden des Deckblattes genügt. Erst nach Abschluss dieses Prüfprozesses muss eine ausgedruckte und unterschriebene Version des Monitoringberichts per Post an die Geschäftsstelle gesendet werden.

Hinweise zur Einreichfrist des ersten Monitoringberichts:

Die Frist für den ersten Monitoringbericht beginnt in dem Jahr zu laufen, in welchem der Beginn des Monitorings liegt und endet 6 Monate nach dem darauffolgenden Kalenderjahr (siehe auch [4. Newsletter Punkt 3](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/4--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--16-06-2015.html>).

). In manchen Fällen kann/wird der Beginn des Monitorings vom Gesuchsteller erst im ersten Monitoringbericht definitiv festgelegt werden. Bei einer zu späten Einreichung des ersten Monitoringberichts, kann durch die Definition des Monitoringbeginns (entspräche dem Zeitpunkt A in den Grafiken, wenn nicht 3 Jahre als Einreichfrist verwendet würden) jedoch verhindert werden, dass der Monitoringbericht ausserhalb der Einreichfrist eingegeben wird. Die Definition eines späteren Beginns des Monitorings als in der Projekt-/Programmbeschreibung vorgesehen, führt in der Regel dazu, dass weniger Emissionsverminderungen angerechnet werden (die aus der Zeit vor dem Beginn des

Monitorings stammen). Dieses Vorgehen ist somit konservativ. Weiterhin wird so verhindert, dass alle Emissionsverminderungen aus der Zeit der ersten Monitoringperiode nicht mehr anerkannt werden (wenn der erste Monitoringbericht die Einreichfrist verpasst hat).

Weiterhin ist es möglich eine Fristverlängerung für die Einreichung des ersten Monitoringberichts zu beantragen, wenn diese begründet ist (z.B. bei Wärmeverbünden ein verlangsamter Ausbau des Netzes wegen Problemen bei der Baugenehmigung, oder weniger Bezüger als geplant). Ein Antrag auf Fristverlängerung kann formlos per [Email](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch) (<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>) gestellt werden.

6. Zusätzlichkeit und Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Umsetzung - Erläuterung

Im Rahmen der Monitoringberichte werden auch Angaben über die Wirtschaftlichkeit des Projektes verlangt. Diese dienen lediglich dazu, wesentliche Änderungen festzustellen. Ob das Projekt wirtschaftlicher geworden ist oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Einschätzung der Zusätzlichkeit. Diese wird nur zum Zeitpunkt des Eignungsentscheids (Registrierung, erneute Validierung) geprüft. Denn nur zu diesem Zeitpunkt entscheidet sich die Frage, ob das Projekt auch ohne Einnahmen aus Bescheinigungen umgesetzt wird.

7. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung – Erläuterung

Zusätzlich zu Punkt 4 des [9. Newsletters CO2-Kompensation in der Schweiz, 12.04.2017](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/9--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--12-04-2017.html) (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/9--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--12-04-2017.html>), wird festgehalten, dass auch für öffentliche Gebäude zu prüfen ist, ob eine Anschlusspflicht (auch kantonal) besteht. Ein pauschaler Ausschluss öffentlicher Gebäude als anrechenbare Bezüger eines Kompensationsprojektes soll nicht durchgeführt werden.

8. Eichpflicht - Erläuterung

Für Wärmezähler, die für die Ermittlung der Energiekosten bestimmt sind, wurden unter Punkt 5. des 8. Newsletters CO2-Kompensation in der Schweiz (03.02.2017) Erläuterungen zur Eichung gegeben.

Es taucht jedoch immer wieder die Frage auf, welche Zähler geeicht sein müssen und welche Alternativen es gibt.

Grundsätzlich sind alle Zähler, welche zu Verrechnungszwecken verwendet werden (Wärmemengenzähler, Stromzähler, Gaszähler), zu eichen. Ausnahmen sind mit dem zuständigen Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS abzustimmen und müssen im Monitoringbericht entsprechend belegt werden. Sind die Zähler weder geeicht, noch eine anderweitige Vereinbarung mit dem METAS belegt, können zugehörige Emissionsverminderungen nur bis zu einer von der Geschäftsstelle gesetzten Frist anerkannt werden, soweit die entsprechenden Messdaten plausibilisiert sind.

Explizit nicht geeicht sein müssen Ölmengenzähler zwischen eigenem Öllager und Heizkessel. Solche Zähler, die nicht zu Verrechnungszwecken eingesetzt werden, werden bei Wärmeverbünden häufig für die Berechnung der Projektemissionen verwendet. Eine Eichung wird dennoch auch hier empfohlen. In jedem Fall müssen die Ölmengen bei einem nicht geeichten Zähler geeignet plausibilisiert werden.

9. Feedback-Prozess VVS – aktuelle Umsetzung

Für Gesuche, die ab dem 27.4.2017 bei der Geschäftsstelle Kompensation eingegangen sind (Poststempel), erhalten VVS eine Bewertung zu ihrem Validierungs- oder Verifizierungsbericht. Die Bewertung wird den VVS jeweils im Anschluss an das Versenden der entsprechenden Verfügung (Eignungsentscheid oder Monitoringbericht) per Mail zugestellt. Die Bewertung beinhaltet positive und negative Rückmeldungen. Die Bewertungsskala geht von „ohne Befund“ über „ausreichend“ bis „ungenügend“. Nur ungenügende Berichte werden als negativ gezählt.

Weitere Informationen zum Feedback-Prozess VVS befinden sich im [6. Newsletter](http://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/06-newsletter.html) (<http://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/06-newsletter.html>) unter Punkt 6.

10. Prüfung der Schnittstelle zu Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA)

Im Rahmen der Verifizierung von Monitoringberichten von Wärmeverbünden mit Wärme aus KVA muss von der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bzgl. Doppelzählung zur [Branchenvereinbarung VBSA/UVEK](http://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/branchenvereinbarungen/vereinbarung-kehrrechtverwertungsanlagen.html) (<http://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/branchenvereinbarungen/vereinbarung-kehrrechtverwertungsanlagen.html>) keine Prüfung vorgenommen werden, auch wenn dies mit einem FAR gefordert worden ist. Aufgrund der Prozesse zum Monitoring der Branchenvereinbarung ist eine Prüfung durch die VVS während der Verifizierung nicht möglich. Die VVS sollte jedoch den Gesuchsteller darauf aufmerksam machen, dass die Emissionsverminderungen von der KVA nicht doppelt

angerechnet werden können. Wenn Bescheinigungen ausgestellt werden (oder bei selbstdurchgeführten Projekten Emissionsverminderungen anerkannt werden), dann werden die entsprechenden Emissionsverminderungen bei der Branchenvereinbarung in Abzug gebracht. Die Verrechnung wird im Austausch zwischen VBSA und der betroffenen KVA vorgenommen. Die Geschäftsstelle Kompensation überprüft die korrekte Verrechnung der erzielten Emissionsverminderungen im Kompensationsprojekt mit dem Monitoring der Branchenvereinbarung.

11. Bereitstellung von Abwärme durch KVA, welche die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten

Kehrichtverbrennungsanlagen, welche die KEV erhalten und einen Wärmenutzungsgrad von 65% oder mehr haben, können nur noch für 50% der Wärme Bescheinigungen erhalten.

Begründung: Ab einem Wärmenutzungsgrad von 65% wird der maximale KEV-Tarif gezahlt und damit der ökologische Mehrwert der Wärme bereits abgegolten (siehe auch WKK-Bonus bei sonstigen Biomasseanlagen). Da die KEV aber nur für 50% der Stromproduktion gewährt wird, ist auch nur 50% der Wärme von dieser Regelung betroffen.

12. Alte Versionen Vollzugsmitteilung und Anhänge - Publikation

Neu können alte Versionen der Vollzugsmitteilung und deren Anhänge inkl. deren Gültigkeitsdauer auf der Internetseite des BAFU abgerufen werden.

[Versionen der Vollzugsmitteilung «Kompensation von CO2-Emissionen: Projekte und Programme»](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/recht/klima-vzh/versionen-der-vollzugsmitteilung--projekte-und-programme-zur-emi.html)

13. Deckblätter (Registrierungsgesuch, erneute Validierung und Monitoring), Anmeldeformular für VVS, Anhang H und I, sowie Vorlagen der Validierungs- und Verifizierungsberichte - Publikation

Die Deckblätter und die Vorlagen für die Validierungs- und Verifizierungsberichte wurden überarbeitet und insbesondere ein expliziter Hinweis auf die Strafbarkeit von Falschaussagen hinzugefügt. Es gibt ausserdem ein neues Deckblatt für erneute

Validierungen.

Umsetzung von Kompensationsprojekten

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/umsetzung.html)

Projektskizzen erhalten neu ebenfalls Projektnummern, welche bei der Einreichung eines folgenden Gesuchs im Deckblatt genannt werden sollen.

Das [Anmeldeformular für VVS](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html).

, sowie Anhang H und I der [Vollzugsmitteilung](#)

(/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html).

wurden überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der Erklärung über die Unabhängigkeit angepasst.

14. Referenzentwicklung Anhang F der Vollzugsmitteilung nicht angepasst - Publikation

Die Studie "Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2002 – 2016 – Aktualisierung 2017" Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE (publiziert rechts auf der Seite siehe unten) wurde für das Jahr 2016 aktualisiert. Die Ergebnisse blieben praktisch unverändert. Daher wird der Anhang F der Vollzugsmitteilung nicht angepasst.

 [Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2003 - 2016](#) (PDF, 916 kB, 22.03.2017)

Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE

15. Statistiken zu Kompensationsprojekten (Update)

Die Statistiken wurden am 29.09.2017 aktualisiert.

Wirkung von Kompensationsprojekten und Programmen

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html)

16. Veranstaltungen

- **04.12.2017, Nachmittag:**

Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland

- **18.01.2018, Nachmittag:**
Informationsveranstaltung für die VVS

✉ [Kontakt](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 23.05.2025

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/10-newsletter.html>



11. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 16.02.2018

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Aktualisierte Version Vollzugsmitteilung- Publikation](#)
 - ✓ [2. Verwaltung von Forward Action Requests – Erläuterung](#)
 - ✓ [3. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung – Erläuterung](#)
 - ✓ [4. Feedback-Prozess Validierungs- und Verifizierungsstellen – aktuelle Umsetzung](#)
 - ✓ [5. Vorlagen für Monitoringberichte angepasst - Publikation](#)
 - ✓ [6. Veranstaltungen](#)
-

1. Aktualisierte Version Vollzugsmitteilung- Publikation

Im Gleichschritt mit der jüngsten Teilrevision der [CO₂-Verordnung](#) ([/bafu.de/home/themen/klima/recht/gesetze-verordnungen.html](http://bafu.de/home/themen/klima/recht/gesetze-verordnungen.html))

(in Kraft getreten am 1. Januar 2018) wurde die Vollzugsmitteilung „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“ aktualisiert und bezüglich der aktuellen Vollzugspraxis präzisiert.

Die aktualisierte Vollzugsmitteilung wurde zusammen mit den aktualisierten

Energiepreisen für 2018 am 1. Februar 2018 auf der [Webseite des BAFU](#)

([/bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](http://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html)).

publiziert. Eine Übersicht aller Änderungen in der Vollzugsmitteilung finden Sie auf Seite 95 der Vollzugsmitteilung.

2. Verwaltung von Forward Action Requests – Erläuterung

Alle Forward Action Requests (FAR), die für das Projekt/Programm verbindlich sind, werden durch die Geschäftsstelle Kompensation (GS KOP) am Ende des Prüfprozesse aufgelistet. Es ist möglich, dass sich FAR der Prüfstelle während der Prüfung durch die GS KOP erledigt haben und nicht mehr umgesetzt werden müssen. Solche FAR werden von der GS KOP nicht mehr wiederholt und nicht in der Liste der gültigen FAR aufgeführt.

FAR finden sich in den Verfügungen. Bisher waren sie bei Gesuchen um Eignungsentscheid (Art. 7 CO₂-Verordnung) in der Projekt-/Programmbeschreibung im letzten Kapitel aufgeführt. Dies wird ab jetzt vereinheitlicht.

Bei selbst durchgeführten Projekten finden sich die FAR in der Excel-Datei mit dem Titel „Kommunikation mit PE...“.

Zur eindeutigen Referenzierung der FAR nummeriert die GS KOP diese nach dem Prinzip:

FAR n (Mjj/Rjj)

mit

n : fortlaufende Nummer, die pro Gesuch jeweils ab 1 hochgezählt wird

Rjj/Mjj : entweder R für Registrierung/erneute Validierung oder M für Monitoring, sowie mit jj für das Jahr der Gesuchseinreichung bzw. für das (erste) Jahr der vom Monitoringbericht abgedeckten Monitoringperiode.

3. Wirkungsaufteilung bei Anschlussförderung – Erläuterung

Es wird festgehalten, dass Gesuchsteller für die Wirkungsaufteilung mit dem Kanton bei geförderten Anschlüssen eines Wärmeverbunds verantwortlich ist. Die GS KOP wird anhand von Stichproben prüfen, ob alle vom Kanton geförderten Anschlüsse von Kompensationsprojekten mit einer Wirkungsaufteilung mit dem Kanton berücksichtigt sind.

Geht aus Stichproben hervor, dass es Förderung gibt und keine Wirkungsaufteilung vorliegt, werden Wärmelieferungen an diese Anschlüsse nicht mehr für die Berechnung der Emissionsverminderungen anerkannt. Die Anschlüsse werden als ausserhalb der Systemgrenze angesehen, d.h.

1. Lieferungen an geförderte Anschlüsse können nicht zu Referenzemissionen angerechnet werden (also dort abziehen), und
2. Der Anteil der Projektemissionen, welcher für die Produktion der an die geförderten Anschlüsse gelieferten Wärme nötig war, muss nicht berücksichtigt werden (also bei Projektemissionen abziehen).

In diesem Zusammenhang wird auf die Internetseite unten hingewiesen, auf der man durch Eingabe der Postleitzahl leicht prüfen kann, ob der Kanton Anschlüsse fördert.

Energie-Experten

(<https://www.energie-experten.ch>)

4. Feedback-Prozess Validierungs- und Verifizierungsstellen – aktuelle Umsetzung

Seit dem 27.4.2017 erhalten Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS) systematisch Feedback von der GS KOP zu ihren Prüfberichten (Punkt 9 des 10. Newsletters). Der zugehörige Feedback-Prozess VVS wurde nun publiziert.

Prüfstellen werden nach 3 von der GS KOP als „ungenügend“ bewerteten Berichten zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen mit dem Ziel Massnahmen zu definieren, welche die Qualität der Berichte verbessern sollen.

Werden nach dem Termin der vereinbarten Massnahmen erneut 3 als ungenügend bewertete Berichte gezählt, wird eine erneute Sitzung eingeladen. Es werden erneut Massnahmen definiert. Wird innerhalb einer „Probezeit“ (1 Jahr oder 10 ausreichende Berichte) nach dem für die neuen Massnahmen vereinbarten Termin ein weiterer Bericht als „ungenügend“ bewertet, weil gegen diese Massnahmen verstossen wurde, wird die Zulassung der VVS entzogen und sie wird von der [Liste der zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen](https://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html](https://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html)).

entfernt.

Die GS KOP wird im Rahmen des Newsletters über Änderungen der Liste informieren. Es bleibt aber Aufgabe der Gesuchsteller vor Beauftragung zu prüfen, ob die Prüfstelle zugelassen ist.

Inländische Kompensationsprojekte: Validierungs- und Verifizierungsstellen

5. Vorlagen für Monitoringberichte angepasst - Publikation

Die Vorlagen für Monitoringberichte wurden bezüglich Verständlichkeit überarbeitet, damit klarer ist, welche Informationen nur für die Verifizierung der 1. Monitoringperiode nötig sind und welche Angaben bei späteren Verifizierungen noch relevant sind. Auch die notwendigen Angaben bei Änderungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung insbesondere bezüglich der erwarteten Emissionsverminderungen sowie Kosten und Erlösen wurden präzisiert.

6. Veranstaltungen

04.12.2017, Nachmittag: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland.
Präsentationen sind online abrufbar: am Ende der folgenden Seite im Kasten
« Veranstaltung »

Projekte im Inland

(/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland.html)

✉ [Kontakt](#)

(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 04.01.2021

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/11-newsletter.html>



12. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 24.10.2018

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Änderungen der CO₂-Verordnung zum 1.11.2018](#)
 - ✓ [2. Verbindliche Vorlagen für Projektbeschreibung und Monitoringberichte](#)
 - ✓ [3. Verbindliche Standardmethoden für Wärmeverbünde und Deponiegasprojekte](#)
 - ✓ [4. Fristen zum Einreichen von Monitoringberichten](#)
 - ✓ [5. Änderungen von weiteren Fristen](#)
 - ✓ [6. Wärmeverbünde und Gasnetze: Definition Hausanschluss](#)
 - ✓ [7. Wärmeverbünde mit Bezüglern, die von der CO₂-Abgabe befreit sind](#)
 - ✓ [8. Suchfunktion Webseite des BAFU](#)
 - ✓ [9. Veranstaltungen](#)
-

1. Änderungen der CO₂-Verordnung zum 1.11.2018

Der Bundesrat hat am 21.9.2018 Änderungen der [CO₂-Verordnung](https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf) (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf>) verabschiedet, welche am 1.11.2018 in Kraft treten werden. Die Änderungen mit besonderer Relevanz für Gesuchsteller von Kompensationsprojekten werden in den folgenden Abschnitten 2 bis 5 vorgestellt.

2. Verbindliche Vorlagen für Projektbeschreibung und Monitoringberichte

Alle Gesuche, die ab dem 1.11.2018 (Poststempel) eingereicht werden, müssen mit den Vorlagen für  [Projektbeschreibung](#) (DOCX, 92 kB, 22.10.2018) und  [Monitoringbericht](#) (DOCX, 86 kB, 22.10.2018), der Geschäftsstelle erstellt werden ([Änderungen der CO2-Verordnung von Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 6](#)

(<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf>).

). Dies gilt nicht für selbst durchgeführte Projekte.

Ab diesem Zeitpunkt sind bei der Einreichung die folgenden Dokumente abzugeben:

1. Per Post ist die Vorlage für Projektbeschreibung / Monitoringbericht vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben bei der Geschäftsstelle einzureichen (der Poststempel gilt als Einreichungsdatum).
2. Per E-Mail sind zusätzlich an kop-ch@bafu.admin.ch (<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>) die folgenden Dokumente zu senden:
 - a. Projektbeschreibung / Monitoringbericht,
 - b. Validierungs- / Verifizierungsbericht,
 - c. gegebenenfalls geschwärzte Fassungen der Projektbeschreibung / Monitoringbericht und Validierungs- / Verifizierungsbericht zur Veröffentlichung auf der Webseite des BAFU, und
 - d. gegebenenfalls weitere Unterlagen (Berechnungsexcel, Belege, etc.).

Dieses Vorgehen unterscheidet sich zur bisherigen Praxis in den folgenden Punkten:

1. Neu müssen bereits bei der Einreichung der Gesuche eine unterschriebene Version der Projektbeschreibung / des Monitoringberichts sowie die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und gegebenenfalls geschwärzte Fassungen des Monitoringberichts eingereicht werden. Diese Dokumente sind bereits Teil der [neuen Vorlagen](#) (<http://www.bafu.admin.ch/kompensation>).
. Bisher wurden diese Dokumente erst nach dem Entscheid zum Gesuch eingefordert.
2. Es muss kein separates Deckblatt mehr eingereicht werden, denn auch dieses wurde in die Vorlage der Projektbeschreibung / des Monitoringberichts integriert. Die Projektbeschreibung / der Monitoringbericht ist mit der erfolgten Änderung das einzige Dokument, welches unterschrieben und per Post eingereicht werden muss. Alle Anhänge und weiteren Dokumente müssen nur per E-Mail eingereicht werden.

3. Verbindliche Standardmethoden für Wärmeverbünde und Deponiegasprojekte

Gesuche zu Wärmeverbünden und Deponiegasprojekten, die ab dem 1.11.2018 (Poststempel) zum ersten Mal oder zu einer erneuten Validierung eingereicht werden, müssen die in der CO2-Verordnung festgelegten Standardmethoden ([Änderungen der CO2-](#)

[Verordnung von Art. 6, Abs. 2bis, sowie Anhänge 3a\) und 3b](https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf)

(<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf>).

)) verwenden. Dabei sind deren Geltungsbereiche (siehe unten) zu beachten, denn Projekte, die nicht unter die Geltungsbereiche fallen, können weiterhin eine eigene Methode einreichen.

Die Verwendung der Standardmethode für Wärmeverbünde ist verbindlich für Projekte und Programme, wenn diese die folgenden Elemente umfassen:

- den Bau eines neuen Wärmenetzes mit einer mehrheitlich CO₂-neutralen Wärmequelle;
- den Ersatz eines zentralen, fossil betriebenen Kessels in einem bestehenden Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen;
- die Ergänzung eines zentralen, fossil betriebenen Kessels in einem bestehenden Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen;
- den Bau eines neuen Wärmenetzes, welches auch den Ersatz eines zentralen, fossil betriebenen Kessels in einem bestehenden Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen vorsieht; oder
- den Bau eines neuen Wärmenetzes, welches auch die Ergänzung eines zentralen, fossil betriebenen Kessels in einem bestehenden Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen vorsieht.

Die Verwendung der Standardmethode für Deponiegasprojekte ist verbindlich, wenn:

- diese Deponien oder Altablagerungen umfassen, die ohne die geplante Schwachgasbehandlung Methanemissionen verursachen und die über einen ausreichend hohen Anteil an organischen Abfällen verfügen;
- die geplante Schwachgasbehandlung nicht bereits gesetzlich oder per Verfügung vorgeschrieben ist; und
- die geplante Schwachgasbehandlung mindestens dem Stand der Technik entspricht und auf die derzeitige und zukünftige Deponiegaszusammensetzung optimiert ist.

Mit dieser neuen Regelung werden für diese Projekte und Programme Methoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen sowie für das Monitoringkonzept verbindlich vorgeschrieben. Die Methoden basieren auf den bereits publizierten Standardmethoden (Anhänge der Mitteilung des BAFU „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“).

Bereits registrierte Projekte müssen die Methoden erst bei einer erneuten Validierung bzw. einem Gesuch um eine Verlängerung der Kreditierungsperiode anwenden, falls sie unter den Geltungsbereich fallen.

Die beiden verbindlichen Methoden befinden sich in Anhang 3a und Anhang 3b zur CO₂-Verordnung. Weitergehende Informationen befinden sich im zugehörigen [PDF erläuterten Bericht](#) (PDF, 768 kB, 21.09.2018).

4. Fristen zum Einreichen von Monitoringberichten

Neu gilt ab dem 1.11.2018 für alle Monitoringberichte eine einheitliche Frist von 3 Jahren ([Änderungen der CO₂-Verordnung von Art. 9, Abs. 5](#) (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf>)).

Auch der erste verifizierte Monitoringbericht muss 3 Jahre nach Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Bisher musste er 6 Monate nach Ablauf des Jahres, dass auf dem Beginn des Monitorings folgt, eingereicht werden.

[Im 10. Newsletter, unter Punkt 5](#)

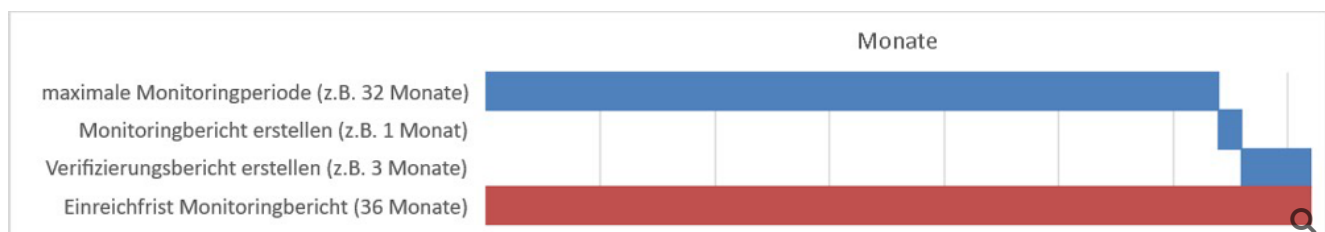
(<http://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/10-newsletter.html>).

wurden die Fristen zum Einreichen der Monitoringberichte erläutert. Es hat sich herausgestellt, dass es dennoch die Meinung gibt, es könnten Messdaten aus 3 Jahren in einem einzelnen Monitoringbericht zusammengefasst werden (Monitoringperiode von 3 Jahren). Dies ist nicht der Fall!

Die Verordnung legt fest, dass der verifizierte Monitoringbericht innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der letzten Monitoringperiode eingereicht werden muss. Der Monitoringbericht kann aber erst eingereicht werden, wenn er abgeschlossen und verifiziert worden ist. Die Zeit für das Erstellen des Monitoringberichts und des Verifizierungsberichts können nicht mehr für Messungen genutzt werden. Somit kann ein Monitoringbericht nur Messdaten von einem Zeitraum kleiner 3 Jahren enthalten.

Beispiel:

Unter der Annahme, dass die Erstellung eines Monitoringberichts 1 Monat und die eines Verifizierungsberichts 3 Monate Zeit beanspruchen, kann man aus den in der Verordnung vorgegebenen 3 Jahren zurückrechnen, dass die Monitoringperiode in diesem Fall maximal 32 Monate beträgt.



Nimmt man an, dass das Ende der letzten Monitoringperiode im zuletzt eingereichten Monitoringbericht der 31.12.2017 sei. Der nächste Monitoringbericht ist damit 3 Jahre später, also bis zum 31.12.2020 einzureichen.

Dies wird erreicht in dem 32 Monate nach dem 31.12.2017, d.h. am 1.9.2020 mit der Erstellung des Monitoringberichts begonnen wird. Die Aufnahme von weiteren Messdaten muss beendet werden. 1 Monat später, am 1.10.2020 wird der Monitoringbericht abgeschlossen und der Verifizierungsstelle übergeben. 3 Monate später, liegen dann der Monitoring- und der Verifizierungsbericht vor. So können beide am 31.12.2020 eingereicht werden.

Selbstverständlich ändert sich die maximale Monitoringperiode, sollte die Erstellung des Monitoringberichts, oder des Verifizierungsberichts mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen.

Insbesondere für Projekte, welche ihr Monitoring auf das Kalenderjahr ausgelegt haben, bedeutet dies, dass faktisch alle 2 Jahre ein Monitoringbericht mit einer Monitoringperiode von maximal 2 Jahren eingereicht werden muss.

Es sei darauf hingewiesen, dass es gesetzlich nicht gefordert ist, Monitoringberichte jährlich einzugeben. Um Transaktionskosten zu senken ist es möglich, längere Monitoringperioden in einem Monitoringbericht zusammenzufassen.

5. Änderungen von weiteren Fristen

Neu gilt ab dem 1.11.2018 bei einer erneuten Validierung aufgrund einer wesentlichen Änderung innerhalb des Projektes nicht mehr der Eignungsentscheid als Beginn der neuen Kreditierungsperiode, sondern der Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung ([Änderungen der CO2-Verordnung von Art. 11, Abs. 4 Einleitungssatz](https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf) (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/3477.pdf>)). So wird vermieden, dass eine Verzögerung des neuen Eignungsentscheids zu einer künstlich verlängerten Kreditierungsperiode führt.

Neu wird weiterhin die Frist für die Berichterstattung über die Erfüllung der Kompensationspflicht durch die Kompensationspflichtigen vom 1. Juni auf den 1. Oktober verschoben. Die Erfahrung aus dem Vollzug hat gezeigt, dass die zu kompensierende CO₂-Menge erst gegen Ende April, meist sogar erst Anfang Mai, festgestellt werden kann. Mit einer generellen Verlängerung der Frist auf den 1. Oktober soll insbesondere neuen Kompensationspflichtigen mehr Zeit gegeben werden ihre Pflicht zu erfüllen.

6. Wärmeverbünde und Gasnetze: Definition Hausanschluss

Dieser Abschnitt ist nur gültig für Wärmeverbünde, deren Projektbeschreibung vor dem 1.11.2018 eingereicht wird oder nicht unter den Geltungsbereich des Anhangs 3a fällt: Zur Bestimmung von Referenzentwicklungen von Bezügern eines Wärmenetzes kann als

Referenz Gas verwendet werden, wenn nur noch ein Hausanschluss zum Gasnetz zu erstellen ist (Anhang F der [Vollzugsmitteilung](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-projekte-und-programme.html](#)).

). Die Kriterien zur Definition eines Hausanschlusses variieren mit den Gasnetzbetreibern und stammen meist aus ökonomischen Überlegungen. Weitere Faktoren sind die räumliche Nähe zum bestehenden Netz, sowie deren Kapazität, weitere Anschlüsse zu beliefern. Somit ist es nicht möglich, eine generelle Definition festzulegen, ob es sich nur noch um einen Hausanschluss handelt, oder ob eine Anpassung des Gasnetzes nötig wäre, um den Bezüger mit Gas zu versorgen.

Daher ist als Beleg für die Abweichung von der Referenzentwicklung für Neubauten nur noch zu zeigen, dass es im Quartier des Neubaus ein Gasnetz gibt, an dem bereits andere Gebäude angeschlossen wurden. Es wird angenommen, dass im Falle eines Anschlusses eines Neubaus an ein Wärmenetz im Referenzszenario der Anschluss auch für den Gasnetzbetreiber möglich gewesen wäre. Die Anschlusskriterien werden in einer bestimmten Region für Gasnetze und Wärmenetze als vergleichbar postuliert.

7. Wärmeverbünde mit Bezüger, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Die Geschäftsstelle möchte daran erinnern, dass die Wärme, die an Unternehmen geliefert wird, die von der CO₂-Abgabe befreit sind und die damit in Zusammenhang stehenden Emissionsverminderungen (tCO₂eq) im Monitoring ausgewiesen werden müssen.

Bescheinigungen für die an CO₂-abgabebefreite Unternehmen gelieferte Wärme können erst ausgestellt werden, wenn eine allfällige Anpassung des Zielpfades im Sinne von Art. 73 CO₂-Verordnung erfolgt ist.

8. Suchfunktion Webseite des BAFU

Auf den Webseiten des BAFU, welche [die registrierten Kompensationsprojekte](#) ([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/registrierte-projekte.html](#)).

auflisten, sowie eine [Übersicht über alle Newsletter](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation.html](#)).

kann jetzt nach Projektnummer oder anderen Inhalten (Volltextsuche) gesucht werden.

Werden von den Gesuchstellern PDFs eingereicht, wird ihnen empfohlen, diese als «durchsuchbare» PDFs zu scannen bzw. zu erstellen.

9. Veranstaltungen

06.12.2018, Nachmittag, Ittigen: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland

17.01.2019, Nachmittag, Ittigen: Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen

✉ [Kontakt](#)

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 23.10.2018

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/12-newsletter.html>



13. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 3. Mai 2019

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Termine und Fristen für registrierte Projekte und Programme](#)
 - ✓ [2. Technische Hinweise zum Nachweis erzielter Emissionsverminderungen](#)
 - ✓ [3. Rollen, Rechte und Pflichten](#)
 - ✓ [4. Publikationen](#)
 - ✓ [5. Nächste Veranstaltungen](#)
-

1. Termine und Fristen für registrierte Projekte und Programme

Für viele Projekte und Programme endet in diesem oder im nächsten Jahr die erste Kreditierungsperiode. Für alle Projekte und Programme ist zudem relevant, dass das kommende Jahr 2020 bereits das letzte der laufenden Verpflichtungsperiode ist. Mit diesen Terminen sind drei verbindliche Fristen verbunden, auf welche die Geschäftsstelle Kompensation bereits jetzt hinweisen möchte.

1. Rechtzeitige Eingabe von Gesuchen um Verlängerung der Kreditierungsperiode

Der Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms gilt jeweils für eine Periode von sieben Jahren (Kreditierungsperiode). Der Entscheid kann nach einer erneuten Validierung um jeweils drei Jahre verlängert werden – bis maximal zum Ende der Projekt- oder Programmdauer. Damit die Verlängerung nahtlos erfolgen kann, müssen entsprechende Gesuche spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode beim BAFU eingereicht werden. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten 2.11 und 7.4 der Vollzugsmitteilung Kompensation.

2. Rechtzeitige Ablesung von Zählerdaten im letzten Jahr der Kreditierungsperiode

Bei vielen Projekten und Programmvorhaben basiert der Nachweis erzielter Emissionsverminderungen auf Zählerdaten. Sofern der Umsetzungsbeginn nicht mit

dem Beginn eines Kalenderjahres zusammenfällt, muss der Gesuchsteller im letzten Jahr der Kreditierungsperiode rechtzeitig die unterjährige Ablesung der Zähler am Ende der Kreditierungsperiode veranlassen. Nur so können alle Emissionsverminderungen bis zum Ende der Kreditierungsperiode gestützt auf Zählerdaten im Monitoring nachgewiesen werden.

3. Rechtzeitige Abgabe von Kompensationsleistungen aus dem Jahr 2020

Die Kompensationspflicht des Jahres 2020 darf nur mit Kompensationsleistungen aus dem Jahr 2020 erbracht werden. Wir empfehlen daher allen Gesuchstellern, das Monitoring und die Verifizierung von Emissionsverminderungen aus dem Jahr 2020 (Durchführung im Jahr 2021) frühzeitig zu planen und bei Unsicherheiten direkt mit den Käufern der Bescheinigungen oder von Emissionsverminderungen aus selbstdurchgeführten Projekten Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen zu Fristen im Jahr 2021 wird die Geschäftsstelle in der zweiten Jahreshälfte kommunizieren.

2. Technische Hinweise zum Nachweis erzielter Emissionsverminderungen

Im Frühling ist Hochsaison für die Verifizierung anrechenbarer Emissionsverminderungen. Die Antworten auf zwei häufige Fragen zu Wärmeprojekten sind hier zusammengefasst.

Wärmeprojekte: Neubau ist nicht gleich Neuanschluss

Bei Wärmeprojekten kommt es in den Gesuchsunterlagen hin und wieder zur Verwechslung der Begriffe «Neuanschluss» und «Neubau». Wärmeprojekte bestehen in der Regel aus Heizzentrale(n), Wärmenetze(n) und Wärmebezüger(n). Ein Wärmebezüger gilt als «Neubau», wenn das an ein Wärmenetz angeschlossene Gebäude zum Zeitpunkt des Anschlusses neu war. Als «Neuanschluss» gilt ein Wärmebezüger, der neu an ein Wärmenetz anschliesst. Dabei kann es sich um einen «Neubau» oder ein bestehendes Gebäude handeln. Wärmelieferungen an «Neubauten» führen in der Regel nicht zu anrechenbaren Emissionsverminderungen. Allerdings müssen die bei der Wärmeproduktion für Neubauten anfallenden Projektemissionen bei der Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen berücksichtigt werden. Näheres hierzu in [Anhang 3a der CO₂-Verordnung](#)

(<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html#app4ahref0>),

oder [Anhang F der Vollzugsmitteilung](#)

(https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/uv-umwelt-vollzug/Anhang_F_Standardmethode_fuer_Kompensationsprojekte_Waermeverbuende.pdf.download.pdf/PU_Anhang_F_Standardmethode_W%C3%A4rmeverb%C3%BCnde_2018_10_xx_v3_2_de.pdf)

Emissionen aus der Verbrennung fossiler Abfälle für Abwärme aus Schweizer KVA

Ab der Monitoringperiode 2018 können bei Projekten und Programmen Emissionen aus der Verbrennung fossiler Abfälle für Abwärme aus allen Schweizer KVA vernachlässigt werden. Das BAFU überwacht den Anteil an ausländischen Abfällen und entscheidet jährlich in der ersten Jahreshälfte, ob diese weiterhin vernachlässigt werden können. Eine Änderung

dieser Regelung würde erst nach einer entsprechenden Anpassung der CO₂-Verordnung (Anhang 3a) wirksam und nicht rückwirkend gelten. Die Geschäftsstelle würde in diesem Fall rechtzeitig über die anstehende Änderung informieren.

3. Rollen, Rechte und Pflichten

In den letzten Monaten sind bei der Geschäftsstelle vermehrt Anfragen zu Rechten und Pflichten der Validierungs- und Verifizierungsstellen und der Rolle der Geschäftsstelle eingegangen. Auf einige zentrale Punkte möchte die Geschäftsstelle kurz hinweisen.

Keine Beratungstätigkeit bei der Prüfung von Projekten und Programmen

Validierungs- und Verifizierungsstellen überprüfen, ob alle ihnen vorgelegten Gesuchsunterlagen, Methoden, Projekte und Programme die Anforderungen der CO₂-Verordnung erfüllen. Sie sind dabei nachweislich unabhängig und wenden standardisierte Vorgehensweisen nach Vorgaben der Geschäftsstelle an. Sie haben damit eine andere Rolle als Entwickler und Eigner von Projekten und Programmen, die Methoden zum Nachweis erzielter Emissionsverminderungen entwickeln. Die Validierungs- und Verifizierungsstellen geben den Gesuchstellern im Rahmen ihres Prüfauftrags keine Hinweise zur Optimierung ihrer Nachweismethoden, auch wenn dadurch im Einzelfall weniger Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können. Gesuchsteller haben die Möglichkeit, bei der Projektentwicklung Experten beizuziehen, die sie bei der Entwicklung einer optimalen Nachweismethode beraten.

Weitergabe von Informationen

Informationen und Unterlagen zu Projekten und Programmen erhalten Validierungs- und Verifizierungsstellen immer direkt von den Gesuchstellern oder Projektbetreibern selbstdurchgeführter Projekte. Die Geschäftsstelle steht mit den Validierungs- und Verifizierungsstellen nicht in einem Vertragsverhältnis und darf diesen deshalb keine Informationen oder Unterlagen der Gesuchsteller weitergeben. Die Eigner von Projekten und Programmen sind verpflichtet, den Validierungs- und Verifizierungsstellen alle erforderlichen Unterlagen (insbesondere auch Rückmeldungen zu Projektskizzen, sofern vorhanden) zu liefern.

4. Publikationen

Im Rahmen der stetigen Verbesserung des Vollzugs wurden die [Vollzugsmitteilung Kompensation](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/klima-vzh.html>)

und die [Standardmethode für landwirtschaftliche Biogasanlagen](#)

(https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/uv-umwelt-vollzug/anhang_k_standardmethodefuerkompensationsprojektedestypslandwirt.pdf.download.pdf/anhang_k_standardmethodefuerkompensationsprojektedestypslandwirt.pdf).

überarbeitet und im ersten Quartal 2019 auf der Webseite des BAFU aufgeschaltet.

Vollzugsmitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland»

Die Vollzugsmitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland» wird jährlich überarbeitet und jeweils Ende Januar neu publiziert. Die Überarbeitung zur 5. Ausgabe der Vollzugsmitteilung Kompensation umfasste in erster Linie die vom Bundesrat am 21. September 2018 verabschiedeten [Änderungen der CO2-Verordnung](https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72242.html)

(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72242.html>)

. Diese Verordnungsänderungen wurden im [12. Newsletter vom 24. Oktober 2018](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/12--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--19-10-2018.html)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/12--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--19-10-2018.html>),

vorgestellt. Auf Seite 95 der Vollzugsmitteilung Kompensation sind alle überarbeiteten Elemente aufgelistet.

Standardmethode für landwirtschaftliche Biogasanlagen

Die Standardmethode für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Anhang K zur Vollzugsmitteilung Kompensation) wurde geringfügig überarbeitet und am 28. März 2019 auf der Webseite des BAFU aufgeschaltet. Die Formel (3) wurde korrigiert, alle Referenzen aktualisiert und die Anwendung des massgebenden Methanumwandlungsfaktors für die Güllelagerung präzisiert, damit die Berechnungsart mit dem Vorgehen im Schweizer Treibhausgasinventar übereinstimmt. Die Änderungen sind auf der letzten Seite von Anhang K aufgelistet.

5. Nächste Veranstaltungen

Jährlich lädt die Geschäftsstelle zu einer Informationsveranstaltung für interessierte Kreise und einer Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen ein.

28.11.2019, nachmittags, Ittigen: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland.

16.01.2020, nachmittags, Ittigen: Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen

✉ [Kontakt](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 19.08.2025

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html>



14. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 27. November 2019

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Monitoringbericht bis September eingereicht – Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen noch im gleichen Jahr](#)
 - ✓ [2. Geltungsbereich der verbindlichen Standardmethode für Wärmeverbünde \(Anhang 3a der CO₂-Verordnung\)](#)
 - ✓ [3. Verlängerung der Kreditierungsperiode](#)
 - ✓ [4. Welche Frist gilt für das Einreichen des ersten Monitoringberichtes? 3 Jahre nach Umsetzungsbeginn?](#)
 - ✓ [5. Korrekte Vorlagen für die Projektbeschreibung und den Monitoringbericht](#)
 - ✓ [6. Ankündigung neuer Publikationen](#)
 - ✓ [7. Nächste Veranstaltungen](#)
-

1. Monitoringbericht bis September eingereicht – Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen noch im gleichen Jahr

Das Jahr 2020 ist für die Kompensationspflichtigen anders als die vergangenen Jahre: Die Kompensationspflicht kann ausschliesslich durch Bescheinigungen aus dem gleichen Jahr erfüllt werden. Emissionsverminderungen aus den Jahren 2013 bis 2019 können im Jahr 2020 nicht angerechnet werden. Für Projektbetreiber kann der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigungen somit Auswirkungen auf deren «Wert» haben. Die Geschäftsstelle Kompensation (GS KOP) möchte die Planbarkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen erhöhen.

Reichen Gesuchsteller einen vollständigen Monitoringbericht bis zum 1.9.2020 ein (Poststempel), stellt die GS KOP die Verfügung der Bescheinigungen bei Erfüllung aller Anforderungen bis zum Jahresende aus.

Rechtzeitige Abgabe von Kompensationsleistungen aus dem Jahr 2019 und 2020

Wie im [13. Newsletter unter Punkt 1.3](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/13--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--2--mai-2019.html#1222734004>)

erwähnt, empfiehlt die GS KOP allen Gesuchstellern, das Monitoring und die Verifizierung von Emissionsverminderungen aus dem Jahr 2020 (Durchführung im Jahr 2021) frühzeitig zu planen und bei Unsicherheiten direkt mit den Käufern der Bescheinigungen Kontakt aufzunehmen.

Die GS KOP prüft Monitoringberichte, die bereits bis zum 1.9.2020 eingereicht wurden, bis Ende 2020. Um dies zu erreichen, müssen die Monitoringberichte neben der fristgerechten Einreichung vollständig sein und der Gesuchsteller muss etwaige Fragen zeitnah und in maximal zwei Fragerunden beantworten können.

Sollte sich das Vorgehen bewähren, wird diese Frist auch im Jahr 2021 gelten, d.h. die Verfügung wird innerhalb 2021 für Monitoringberichte ausgestellt, die vor dem 1.9.2021 eingereicht wurden.

2. Geltungsbereich der verbindlichen Standardmethode für Wärmeverbünde (Anhang 3a der CO2-Verordnung)

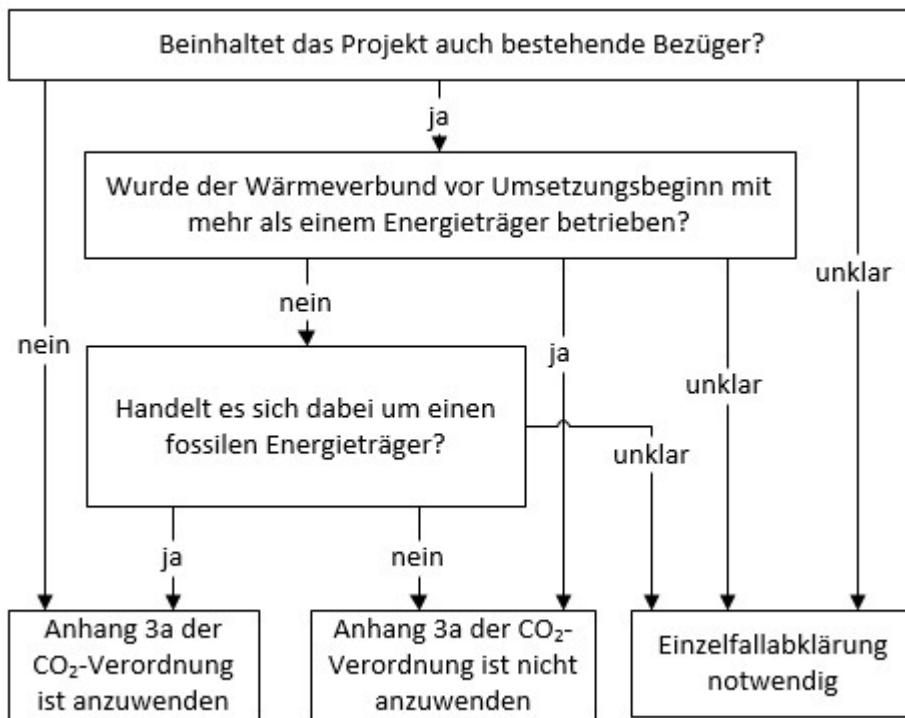
Im Anhang 3a der CO2-Verordnung wird die Standardmethode für Wärmeverbünde festgelegt. Wie im [12. Newsletter unter Punkt 3](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/12--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--19-10-2018.html#558941390>)

beschrieben, ist die aufgeführte Methode für alle Wärmeverbünde verbindlich, die in den Geltungsbereich des Anhangs 3a fallen. Die nachfolgende Übersicht bietet den Gesuchstellern Hilfestellung bei der Prüfung, ob ihr Projekt in den Geltungsbereich des Anhangs 3a fällt.

Entscheidbaum zur Gültigkeit Anhang 3a der CO2-Verordnung

Grundsätzlich fallen alle Projekte/Programme mit Wärmeverbünden in den Geltungsbereich von Anhang 3a, wenn fossil produzierte Wärme durch eine mehrheitlich CO2-neutrale Wärmequelle ersetzt wird. Der folgende Entscheidbaum leistet bei der Bestimmung dessen Hilfestellung:



Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zum Entscheidungsbaum:

- Kommen Sie zu dem Ergebnis «Einzelfallabklärung notwendig», empfiehlt die GS KOP, dass Sie vor der Ausarbeitung des Gesuchs die GS KOP kontaktieren (kop-ch@bafu.admin.ch (<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)). Die GS KOP erteilt Auskunft bzw. klärt den Sachverhalt näher ab.
- Der Entscheidungsbaum ist bei jeder Validierung anzuwenden. Bei einer erneuten Validierung, namentlich bei einer wesentlichen Änderung und einer Verlängerung der Kreditierungsperiode, soll der Entscheidungsbaum auf die Situation vor Umsetzung des Projektes angewendet werden.
- «Bestehende Bezüger» sind insbesondere die Bezüger, welche vor der Umsetzung des Projektes bereits an den Wärmeverbund angeschlossen waren.

3. Verlängerung der Kreditierungsperiode

Die ältesten Kompensationsprojekte datieren aus der Zeit vor 2012. Da die erste Kreditierungsperiode nach sieben Jahren ablaufen, werden «Anträge auf Verlängerung der Kreditierungsperiode» und die zugehörige erneute Validierung immer häufiger zum Thema für Gesuchsteller, sowie für Validierungs- und Verifizierungsstellen. Mit der erneuten Validierung sind meist auch neue Methoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen umzusetzen. Der Wechsel von einer Methode auf die nächste findet im Normalfall nicht synchron zu den Monitoringperioden statt, da das Ende der Kreditierungsperiode beliebig innerhalb eines Jahres liegen kann. In diesem Fall müssen innerhalb einer Monitoringperiode zwei verschiedene Methoden angewendet werden – die aus der alten Kreditierungsperiode und die aus der neuen (siehe Abbildung 1). Dies kann mitunter zu erhöhtem Aufwand für die Gesuchsteller führen. So müssen bspw. Zählerstände zwei Mal abgelesen, mit zwei Methoden gerechnet und verifiziert werden.



Abbildung 1: Innerhalb des Monitoringperiode 2020 endet die 1. Kreditierungsperiode und damit die Gültigkeit der Methode A. Deshalb müsste der Monitoringbericht 2020 auch die Methode B beinhalten und eine saubere Ablesung der notwendigen Daten zum 1.7.2020 sichern

Eine Verlängerung der ersten Kreditierungsperiode steht an – was muss ich als Gesuchsteller tun?

Der Gesuchsteller bemerkt, dass seine Kreditierungsperiode abläuft. Dies ist in der Regel sieben Jahre nach Umsetzungsbeginn der Fall (siehe Abbildung 2). Das Gesuch um Verlängerung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode bei der GS KOP eingehen (Poststempel). Dieses Gesuch enthält eine aktualisierte Projektbeschreibung inklusive des neuen Validierungsberichts. Die Validierung kann von derselben Validierungs- und Verifizierungsstelle durchgeführt werden, die auch die erste Validierung durchgeführt hat, nicht aber durch die Verifizierungsstelle, die einen oder mehrere Monitoringbericht/e verifiziert hat. Da sowohl die Aktualisierung der Projektbeschreibung, als auch die Validierung Zeit in Anspruch nehmen, wird dem Gesuchsteller geraten, das Gesuch auf Verlängerung früh genug zu planen, um die sechsmonatige Frist einhalten zu können. Sollte dies nicht möglich sein, kann frühzeitig ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit Begründung der Verzögerung bei der GS KOP per E-Mail an kop-ch@bafu.admin.ch (<mailto:kop-ch@bafu.damin.ch>) gestellt werden.



Abbildung 2: Beispiel für Umsetzungsbeginn am 1.7.2013. Das jeweilige Ende der Kreditierungsperiode ist dargestellt.

Mehraufwand kann ab zweiter Kreditierungsperiode vermindert werden

In den folgenden Verlängerungen der Kreditierungsperioden kann es durch die Verwendung unterschiedlicher Methoden innerhalb einer Monitoringperiode zu einem gewissen Mehraufwand kommen.

Gesuchsteller haben daher die Möglichkeit die zweite Kreditierungsperiode früher enden zu lassen, als genau drei Jahre nach dem Ende der ersten Kreditierungsperiode.

Beispielsweise könnte die zweite Kreditierungsperiode statt bis zum 1.7.2023, nur bis zum 31.12.2022 laufen (siehe Abbildung 3). In diesem Fall ist nur der Monitoringbericht 2020 vom Mehraufwand hinsichtlich der Verlängerung der Kreditierungsperiode betroffen, selbst wenn es zu weiteren Methodenwechseln kommen sollte.

Dieser Verzicht auf einen Teil der Kreditierungsperiode ist innerhalb des Gesuchs um Verlängerung explizit anzugeben. Wird kein entsprechender Wunsch geäussert, wird die Verlängerung für drei Jahre gewährt, sofern alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine **nachträgliche** Kürzung der Kreditierungsperiode ist nicht möglich. Aus diesem Grund können Gesuchsteller auch nicht die erste Kreditierungsperiode verkürzen.



Abbildung 3: Wird die 2. Kreditierungsperiode auf 2.5 Jahre verkürzt, gibt es nur im Monitoringbericht (MB) 2020 zwei Methoden und zwei Ablesezeitpunkte. Der Wechsel der Methode zwischen 2. und 3. KP führt nicht mehr zu allfälligen Doppelspurigkeiten.

4. Welche Frist gilt für das Einreichen des ersten Monitoringberichtes? 3 Jahre nach Umsetzungsbeginn?

Wann müssen Gesuchsteller den ersten Monitoringbericht einreichen? Für welche Gesuche gilt welche Frist? Der dafür wesentliche Artikel 9 der CO₂-Verordnung (CO₂-VO) hat sich am 1.11.2018 geändert (siehe auch [12. Newsletter, 4. Punkt](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/12--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--19-10-2018.html#-980566211>).

). Dies hat jedoch nur Auswirkungen auf Projekte, die nach dem 1.11.2018 zur Registrierung oder erneuten Validierung eingereicht wurden. Der Zeitpunkt der Einreichung legt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Dauer der Kreditierungsperiode fest. Daher gibt es die folgenden zwei Fälle:

1. Gesuch zur Registrierung nach dem 1.11.2018 eingereicht:

Der erste Monitoringbericht muss innerhalb von drei Jahren ab dem Beginn der Umsetzung des Projekts eingereicht werden.

Der Beginn der Umsetzung ist definiert als der Zeitpunkt der wesentlichen finanziellen Verpflichtung ([Art. 5 Abs. 2 CO₂-VO](#)

(<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html#a5>).

). Da zwischen Umsetzungsbeginn laut CO₂-Verordnung und der Realisierung des Projektes z.B. durch Genehmigungsverfahren Jahre liegen können, kann der Gesuchsteller per E-Mail an die GS KOP eine Fristverlängerung für das Einreichen des Monitoringberichts beantragen.

Bsp.: Beginnt die Umsetzung eines Projektes am 1. März 2019, so muss der erste Monitoringbericht bis zum 1. März 2022 eingereicht werden.

2. Gesuch zur Registrierung vor dem 1.11.2018 eingereicht:

Der erste Monitoringbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres eingereicht werden, das auf den Beginn des Monitorings folgt (siehe dazu auch [4. Newsletter 3. Punkt](#)

[Newsletter 3. Punkt](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/newsletter--kompensation-von-co2-emissionen-/4--newsletter-co2-kompensation-in-der-schweiz--16-06-2015.html>).

Der Gesuchsteller ist frei, den Beginn des Monitorings zu definieren. Der Monitoringbeginn markiert lediglich den frühesten Zeitpunkt, zu dem Emissionsverminderungen geltend gemacht werden können, und ist somit nicht durch eine andere Tätigkeit des Gesuchstellers definiert (wie z.B. Kaufvertrag von Anlagenteilen). Allerdings kann der Monitoringbeginn nicht vor dem Umsetzungsbeginn liegen.

Bsp: Beginnt der Gesuchsteller mit dem Monitoring am 1. März 2018, ist das Jahr, welches auf den Beginn des Monitorings folgt das Jahr 2019. Der erste Monitoringbericht ist demnach bis zum 30. Juni 2020 einzureichen. Der Umsetzungsbeginn des Projektes kann jedoch bereits im Jahr 2015 gelegen haben.

5. Korrekte Vorlagen für die Projektbeschreibung und den Monitoringbericht

Projektbeschreibungen und Monitoringberichte müssen mit den [Vorlagen der Geschäftsstelle Kompensation erstellt werden](#)

(<http://www.bafu.admin.ch/kompensation>).

. Validierungs- und Verifizierungsstellen müssen prüfen, ob die aktuell gültige Vorlage verwendet wurde. Dazu macht die Geschäftsstelle Kompensation die folgenden Erläuterungen :

Die Gültigkeit einer Vorlage erlischt mit der Publikation einer neuen Version.

Weiterentwicklungen einer bestehenden Version werden als «Unterversionen» mit Nachkommastellen der Versionsnummer gekennzeichnet. Aktuell und seit 1.11.18 gültig ist für Projektbeschreibungen die Version 5.x (5.0 für Deutsch und Italienisch, 5.1 für Französisch) und für Monitoringberichte die Version 3.x (3.0 für Deutsch und Italienisch, 3.1 für Französisch). Für die Eingabe eines französischen Monitoringberichts werden also die Vorlagen mit der Versionsnummer 3.0 und 3.1 akzeptiert. Es wird empfohlen immer die höchste Versionsnummer zu verwenden, da diese die aktuellsten Informationen und Korrekturen (nur Änderungen von Tippfehlern, Verständlichkeit oder Darstellung) enthalten.

Gültigkeit Vorlagen für Projektbeschreibung	Unterversionen	von	bis
Version 5.x seit 1.11.2018 bis heute	5.0 alle Sprachen	1.11.2018	heute
	5.1 französisch	14.5.2019	heute

Gültigkeit Vorlagen für Monitoringbericht	Unterversionen	von	bis
Version 3.x seit 1.11.2018 bis heute	3.0 alle Sprachen	1.11.2018	heute
	3.1 französisch	14.5.2019	heute

Es gilt auch hier eine Übergangsfrist von 93 Tagen (vgl. Vollzugsmitteilung).

Die Versionen und deren Gültigkeit werden auf der Internetseite der Vorlagen aktualisiert.

6. Ankündigung neuer Publikationen

Wie in den vergangenen Jahren wird auch Anfang Februar 2020 eine überarbeitete Version der Vollzugsmitteilung erscheinen.

Zum selben Zeitpunkt wird neu eine Vollzugsmitteilung für Validierungs- und Verifizierungsstellen publiziert, welche den Anhang J der bisherigen Vollzugsmitteilung ersetzen wird.

7. Nächste Veranstaltungen

Jährlich lädt die Geschäftsstelle zu einer Informationsveranstaltung für interessierte Kreise und einer Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen ein.

28.11.2019, nachmittags, Ittigen: Informationsveranstaltung zur CO₂-Kompensation im Inland

16.01.2020, nachmittags, Ittigen: Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen

03.12.2020, nachmittags, Ittigen: Informationsveranstaltung zur CO2-Kompensation im Inland

✉ [Kontakt](#)

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Letzte Änderung 09.02.2021

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/14-newsletter.html>



15. Newsletter CO2-Kompensation in der Schweiz, 29. Januar 2021

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO2-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Monitoringbericht bis anfangs September eingereicht – Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen noch im gleichen Jahr](#)
- ✓ [2. Seit dem 1. Januar 2021 unterliegt der Verkauf von Bescheinigungen der Mehrwertsteuer](#)
- ✓ [3. Neue CO2-Verordnung seit 1. Januar 2021 und selbstdurchgeführte Projekte](#)
- ✓ [4. CORE Anwendung für «COmpensation et REduction» und FAR-Nummerierung](#)
- ✓ [5. Vorhaben im Monitoringbericht gut dokumentieren](#)
- ✓ [6. Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit für Vorhaben in Programmen](#)
- ✓ [7. Neuer Informationskanal von der Geschäftsstelle Kompensation an die Validierungs- und Verifizierungsstellen](#)
- ✓ [8. Ankündigung: Experten für Projekte zur Speicherung von Kohlenstoff gesucht](#)
- ✓ [9. Neue Publikationen: Vorlagen, Mitteilungen, Anhang F, ein Faktenblatt und eine Studie](#)
- ✓ [10. Nächste Veranstaltungen](#)

1. Monitoringbericht bis anfangs September eingereicht – Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen noch im gleichen Jahr

Wie im [14. Newsletter vom 27. November 2019 unter Punkt 1](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/14-newsletter.html](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/14-newsletter.html))

angekündigt, stellt die Geschäftsstelle Kompensation (GS KOP) die Verfügungen über die Ausstellung von Bescheinigungen für diejenigen Monitoringberichte bis Ende 2021 aus, die bis spätestens 01. September 2021 beim BAFU eingegangen sind.

Hintergrund: Die Jahre 2020 und 2021 sind für die Kompensationspflichtigen anders als die vergangenen Jahre: Die Kompensationspflicht kann ausschliesslich durch Emissionsverminderungen aus dem selben Jahr erfüllt werden. Das heisst, dass Emissionsverminderungen aus den Jahren 2013 bis 2019 weder im Jahr 2020 noch im Jahr 2021 angerechnet werden können. Weiterhin müssen die Kompensationspflichtigen ihre Kompensationspflicht bis Ende des Folgejahres erfüllen. Das heisst, sie müssen beispielsweise bis am 31. Dezember 2021 die Bescheinigungen für die Erfüllung der Kompensationspflicht des Jahrs 2020 im Emissionshandelsregister abgeben.

Für Projektbetreiber kann der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigungen somit Auswirkungen auf deren finanziellen «Wert» haben. Die GS KOP möchte deshalb die Planbarkeit des Zeitpunkts der Ausstellung von Bescheinigungen erhöhen. Reichen Gesuchsteller einen vollständigen, verifizierten Monitoringbericht bis zum 1. September 2021 beim BAFU ein (Poststempel), stellt die GS KOP die Verfügung über die Ausstellung der Bescheinigungen bei Erfüllung aller Anforderungen bis zum Jahresende 2021 aus. Neben der vollständigen und fristgerechten Einreichung der verifizierten Monitoringberichte muss der Gesuchsteller allfällige Fragen der GS KOP zum Monitoringbericht zeitnah und in maximal zwei Fragerunden beantworten können.

Wie im [13. Newsletter vom 3. Mai 2019 unter Punkt 1.3](#)

([/bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html))

erwähnt, empfiehlt die GS KOP allen Gesuchstellern, die Erstellung der Monitoringberichte und die Verifizierungen der Emissionsverminderungen aus den Jahren 2020 und 2021 frühzeitig mit den Verifizierungsstellen zu planen. Bei Unsicherheiten, wann der Käufer die Bescheinigungen benötigt, sollte der Gesuchsteller direkt mit den potenziellen Käufern der Bescheinigungen oder den von Verzögerungen bei der Ausstellung der Bescheinigungen betroffenen Kompensationspflichtigen Kontakt aufnehmen.

2. Seit dem 1. Januar 2021 unterliegt der Verkauf von Bescheinigungen der Mehrwertsteuer

Seit dem 1. Januar 2021 wurde die Vollzugspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, hinsichtlich Bescheinigungen geändert. Der Verkauf von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ist seit dem 1. Januar 2021 zum Normalsatz steuerbar. Wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen Bescheinigungen im Inland verkauft, so handelt es sich dabei um einen steuerbaren Vorgang (Leistung gegen Entgelt gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Weitere Infos finden Sie in der [MWST-Info 04 Steuerobjekt](#)

(<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1003047&componentId=1072971>)

. Für Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte direkt an die ESTV ([Kontakt Abteilung Recht](#)

(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-kontakt.html>)

).

3. Neue CO2-Verordnung seit 1. Januar 2021 und selbstdurchgeführte Projekte

Am 1. Januar 2021 tritt die teilrevidierte CO2-Verordnung in Kraft. Diese bringt für die selbst durchgeführten Projekte (sdP) eine grosse Änderung mit sich: deren Emissionsverminderungen werden nicht mehr als Kompensationsleistung anerkannt. Projekte, die vor dem Jahr 2012 durch die Stiftung Klimarappen initiiert wurden, werden bis einschliesslich Monitoringjahr 2020 als selbst durchgeführte Projekte der Stiftung KliK anerkannt. Emissionsverminderungen aus diesen Projekten, welche nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden, werden nicht mehr als Kompensationsleistung zur Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet.

Des Weiteren wird der Kompensationssatz angepasst. Von 10% für das Jahr 2020 steigt er auf 12% für das Jahr 2021 an.

Die Kompensationspflicht für das Jahr 2021 kann nur mit Bescheinigungen über Emissionsverminderungen, die im Jahr 2021 erzielt wurden, erfüllt werden. Die Regelungen für die Zeit nach 2021 legt das totalrevidierte CO2-Gesetz fest. Dessen Verordnung befindet sich zurzeit in Erarbeitung. Die interessierten Kreise können sich im Laufe des Jahres 2021 im Rahmen der Vernehmlassung dazu äussern.

4. CORE Anwendung für «COmpensation et REduction» und FAR-Nummerierung

Für einige der vom BAFU vollzogenen Instrumente des CO2-Gesetzes (Emissionshandelssystem EHS, Befreiung von der CO2-Abgabe ohne EHS, CO2-Kompensation) wurde ein gemeinsames Informations- und Dokumentationssystem entwickelt, das «CORE-System».

Das System erfüllt alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Bundes.

Das System garantiert die Wahrung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Es stellt sicher, dass die Nutzenden einzig auf ihre eigenen bzw. die sie betreffenden Daten Zugriff haben.

Im November 2020 wurde die interne Bearbeitung von Gesuchen im Bereich der Kompensation auf CORE umgestellt. Ein erster nach Aussen sichtbarer Effekt: Die Nummerierung der FAR wurde geändert.

CORE ersetzt die im [11. Newsletter vom 16. Februar 2018 unter Punkt 2](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/11-newsletter.html)

([/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/11-newsletter.html](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/11-newsletter.html)) eingeführte Nummerierung der FAR durch eine einfachere, fortlaufende Nummerierung. Jeder FAR erhält nunmehr eine dem Projekt zugeordnete eindeutige Nummer. Das System vergibt diese Nummerierung nur für FAR, die vom BAFU verfügt wurden.

Die ersten externen Nutzer werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres Zugriff auf CORE erhalten. Damit wird der Prozess zur Gesuchstellung für Kompensationsprojekte für die Gesuchsteller und die Validierungs- und Verifizierungsstellen vermehrt über diese Anwendung abgewickelt. Die GS KOP informiert über die Details, sobald der Zeitplan für externe Nutzer feststeht.

5. Vorhaben im Monitoringbericht gut dokumentieren

Es kann eine Herausforderung bei Programmen sein, im Monitoringbericht eine gute Übersicht über die Vorhaben zu ermöglichen. Die Geschäftsstelle Kompensation regt dazu an, die relevanten Informationen möglichst in einer Tabelle aufzuführen.

Die GS KOP schlägt eine tabellarische Darstellung aller Vorhaben eines Programmes vor. Eine solche Tabelle sollte die folgenden Spalten enthalten:

- a. das Datum der Anmeldung beim Programm
- b. die zugrundeliegende Version der Programmbeschreibung (Versionsnummer, Datum)
- c. der Beginn der zugehörigen Kreditierungsperiode
- d. Vorhabentyp (falls verschiedene im Programm möglich sind)

Diese Informationen sind notwendig, um die den Vorhaben zugrundeliegenden Monitoringkonzepte und Parameter schnell prüfen zu können.

Hintergrund: Bei Programmen können angemeldete investive Vorhaben ihre Emissionsfaktoren und anderen fixen Parameter, wie beispielsweise das Erwärmungspotenzial eines Treibhausgases, über die Vorhabendauer beibehalten. Dies auch dann, wenn diese Parameter im Rahmen einer erneuten Validierung für das Programm und allfällige neue Vorhaben angepasst wurden. Bei der Erstellung und Prüfung der Monitoringberichte ist auszuweisen, welches Vorhaben auf Basis welcher Programmbeschreibung zu prüfen ist. Neu aufzunehmende Vorhaben müssen die Parameter gemäss der bei ihrer Anmeldung aktuellen Programmbeschreibung verwenden.

6. Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit für Vorhaben in Programmen

Bei Programmen belegt der Gesuchsteller die finanzielle Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben und nicht die Zusätzlichkeit des Programms als solches. Der Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit erfolgt entweder für jedes Vorhaben oder durch einen repräsentativen Nachweis.

Der Gesuchsteller kann die Unwirtschaftlichkeit der Vorhaben seines Programms einerseits dadurch belegen, dass diese für jedes einzelne Vorhaben gezeigt wird («vorhabenspezifischer Nachweis der Unwirtschaftlichkeit»). Andererseits kann er im Rahmen der Ausarbeitung der Programmbeschreibung einen repräsentativen Nachweis der

Unwirtschaftlichkeit aller (zukünftiger) Vorhaben im Programm erbringen («repräsentativer Nachweis der Unwirtschaftlichkeit»). In letzterem Fall ist es nicht nötig, im Rahmen der Erstellung der Monitoringberichte bzw. der Verifizierung für jedes Vorhaben einen separaten Nachweis der Unwirtschaftlichkeit zu erbringen. Die Validierungsstelle muss prüfen, ob der repräsentative Nachweis der Zusätzlichkeit zu einem vergleichbaren Ergebnis führt, wie es der vorhabenspezifische Nachweis liefern würde (vgl. Kap. 5.2.3, S. 27 Kasten «Unwirtschaftlichkeit des Projekts» der [Mitteilung UV-2001](https://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-validierung-und-verifizierung.html) ([/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-validierung-und-verifizierung.html](https://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-validierung-und-verifizierung.html))).

7. Neuer Informationskanal von der Geschäftsstelle Kompensation an die Validierungs- und Verifizierungsstellen

Die GS KOP fällt im Laufe des Vollzugs immer wieder Entscheide, um Unklarheiten zu beseitigen oder bisher ungeklärte Sachverhalte zu regeln. Bis diese Entscheide via Vollzugsmitteilung, Veranstaltungen oder anderweitig bekannt gemacht werden, kann viel Zeit vergehen. Ein Auszug aus der Entscheidungsdatenbank der GS KOP liefert diese Informationen schneller.

Die GS KOP verwaltet ihre Entscheide zur Weiterentwicklung des Vollzugs in einer Datenbank. Sie stellt den Validierungs- und Verifizierungsstellen regelmässig seit Ende 2019 einen aktualisierten Auszug daraus zur Verfügung. Dieser Auszug wird ab sofort im Internet veröffentlicht unter [Validierungs- und Verifizierungsstellen](https://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html) ([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html](https://bafu.de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/validierung-verifizierung.html)).

Die Datei enthält die wichtigsten Informationen aus dem Newsletter und stellt somit eine Sammlung von Entscheiden und Informationen für die Gesuchstellung dar. Durch Eingabe z.B. des Einreichungsdatums eines Gesuchs werden nur die für dieses Datum gültigen Entscheide angezeigt. Darüber hinaus stehen die bekannten Filterfunktionen von Excel zur Verfügung.

Die Einträge in dieser Datei sind rechtlich nicht verbindlich, sondern stellen eine Hilfestellung dar. Es gelten die rechtlichen Grundlagen und offiziellen Publikationen.

Wissensspeicher für Kompensationsprojekte im Inland

Auszug für Validierungs-Verifizierungsstellen VVS

Stand: 13.10.2020
Quelle: Geschäftsstelle Kompensation GS KOP, Bundesamt für Umwelt BAFU und Bundesamt für Energie BFE, per E-Mail an die Gesamtverantwortlichen der zugelassenen VVS zugestellt.
Kontakt: kop.ch@bafu.admin.ch
Zweck: Diese Datei soll die VVS bei der Prüfung von Gesuchunterlagen unterstützen; sie ist ein elektronisches Tool für die zeitnahe Publikation und die Nachvollziehbarkeit der Weiterentwicklung des Vollzugs der GS KOP.
Ausschluss: Fehler können nicht ausgeschlossen werden. Alle Daten sind rechtlich unverbindlich. Im Zweifel gelten die rechtlichen Grundlagen.
Benutzung: Suchen nach Einträgen mit den Spaltenfiltern von Zeile 16 (Ctrl+Umschalt+L); mit dem Spaltenfilter von Zeile 116 kann nach Einträgen gesucht werden, die zum Stichtag von Zeile 114 - wie beispielsweise einem Einreichdatum eines Gesuchs um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7 CO2-Verordnung) - gültig waren.
Hinweis: Spalte D enthält eine Referenz in den aktuell gültigen Kontext der Grundlagen (Vom KOP: Mitteilung des BAFU „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“ (bafu.admin.ch/uv-1315-d); CO2-VO SR 641.711; Vom VVS: Mitteilung des BAFU „Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland“ (bafu.admin.ch/uv-2001-d)); es wird nicht der Kontext referenziert, der allenfalls während der Gültigkeit des Entscheids einmal gegolten hat.

Stichtag: 01.01.2020

ID	Kurzform	Eintrag	Kontext	Vorgänger ID	Nachfolger ID	Gültig ab	Gültig bis	Status zum Stichtag
32	Umgang mit noch nicht zugelassenen Fachexperten	Nur vom BAFU zugelassene Validierungs- und Verifizierungsstellen dürfen Prüfungen von Projekten und Programmen durchführen. Die Bearbeitung von Gesuchunterlagen, welche von noch nicht zugelassenen Fachexperten oder nicht gemeldeten Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen unterschrieben wurden, wird ausgesetzt bis die entsprechenden Personen zugelassen bzw. gemeldet worden sind. Die Liste der zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen sowie den zugehörigen zugelassenen Fachexperten und gemeldeten Qualitätsverantwortlichen und Gesamtverantwortlichen wird auf der BAFU-Internetseite publiziert.	CO2-VO Art. 6 Abs. 1			1.1.13	31.12.21	gültig
49	Bei MB von sdP müssen die Anforderungen jedes Jahr einzeln geprüft werden können.	Auch Monitoringberichte MB von selbst durchgeführten Projekten sdP können bis zu 3 Jahre abdecken. Da bei sdP keine Kreditierungsperiode greift, muss in den MB von sdP gewährleistet sein, dass die Anforderungen von Art. 5, 5a der CO2-Verordnung für jedes Kalenderjahr einzeln geprüft werden können.	CO2-VO Art. 9 Abs. 5	157		1.1.13	31.12.21	gültig
60	Präzisierung des Begriffs "Altbaubau"	In Anhang F Vom KOP sind mit dem Begriff "Altbaubau" Gebäude gemeint, die bis einschliesslich 1980 gebaut wurden (Baubjahr < 1980).	Vom KOP, Anhang F F1.3			10.11.15	31.12.21	gültig
61	Schrittweise zu abgabefreien Unternehmen in Wärmeverbünden	Befindet sich unter den Wärmebezügern ein Unternehmen, welches von der CO2-Abgabe befreit ist, muss dies in der Projektbeschreibung inklusive der gelieferten Wärmemenge in MWh deklariert werden. In den Monitoringberichten müssen die an die jeweiligen abgabefreien Unternehmen gelieferte Wärme und die damit in Zusammenhang stehenden Emissionsvermindernungen (CO2eq) getrennt ausgewiesen werden. Wärmelieferungen an diese Unternehmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen bescheinigungsfähig. So können speziell für abgabefreie Unternehmen mit Emissionsziel Bescheinigungen für ihre bezogene Wärme erst ausgestellt werden, wenn eine Anpassung des Zielpfades erfolgt ist. Die GS KOP prüft für alle betroffenen Wärmebezügler die Anrechenbarkeit und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller mit.	CO2-VO Art. 6 Abs. 2 Bst. c	125	119	1.11.15	29.7.19	
64	7 zur Bestimmung einer	Die Staatsanwaltschaft für Kantonstribunale beträgt 80% (Einfamilienhaus) bzw. 70% (Mehrfamilienhaus) freest. In Vom KOP				17.2.16	31.12.21	nicht

8. Ankündigung: Experten für Projekte zur Speicherung von Kohlenstoff gesucht

Das totalrevidierte CO2-Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ermöglicht, sowohl die biologische als auch die geologische Speicherung von Kohlenstoff als Kompensationsprojekte zu bewilligen. Die GS KOP wird im Laufe des Sommers entsprechende neue Projekttypen definieren. Im Anschluss werden die interessierten Kreise dazu aufgerufen, sich für eine Zulassung als Validierungs- und Verifizierungsstelle für diese Projekttypen bei der GS KOP zu melden. Die Anforderungen an Experten für Projekte finden Sie hier: [Mitteilung UV-2001](#)

(<https://bafu.de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/kompensation-von-co2-emissionen-validierung-und-verifizierung.html>)

(--> Kapitel 2)

9. Neue Publikationen: Vorlagen, Mitteilungen, Anhang F, ein Faktenblatt und eine Studie

Einige neue Publikationen sind auf der Internetseite des BAFU abrufbar. Teilweise sind diese für die Gesuchseinreichung verbindlich.

Neue verbindliche Vorlagen und Übersicht über deren Gültigkeit

Die folgenden verbindlich zu verwendenden Dokumente wurden seit dem letzten Newsletter neu publiziert:

- Vorlage für [Projektbeschreibung, v5.2](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/projektbeschreibung-5.2.docx.download.download/PU%20Projektbeschreibung%20Vorlage%2020200316%20V5.2%20D.docx>)

, publiziert am 19. März 2020

- Vorlage für [Monitoringbericht, v3.2](#)

(https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/monitoringbericht-vorlage-v3.2.docx.download.docx/PU_Monitoringbericht_Vorlage_20200218_v3.2_de.docx)

, publiziert am 20. Februar 2020

Auf dieser Seite sind alle bisherigen Versionen der Vorlagen inklusive Angabe zu deren

Gültigkeit aufgeführt: [Versionen der Vorlagen für Kompensationsprojekte im Inland](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/umsetzung/versionen-vorlagen.html](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/umsetzung/versionen-vorlagen.html))

Neue Vorlagen für Validierungs- und Verifizierungsberichte

Die folgenden Vorlagen wurden neu publiziert:

- Vorlage für  [Validierungsbericht v2.4](#) (DOCX, 102 kB, 22.03.2022), publiziert am 29. Januar 2021. Diese Version enthält bereits die früher als separate Vorlage vorhandene Checkliste, so dass nur noch ein Dokument notwendig ist.
- Vorlage für  [Verifizierungsbericht v2.5](#) (DOCX, 101 kB, 22.03.2022), publiziert am 29. Januar 2021. Diese Version enthält bereits die früher als separate Vorlage vorhandene Checkliste, so dass nur noch ein Dokument notwendig ist.

Überarbeitete Mitteilungen zu Projekten und Programmen und zu Validierungs- und Verifizierungsstellen

Die beiden Mitteilungen zum Kompensationsinstrument wurden überarbeitet und am 29. Januar 2021 publiziert:

Mitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland»: [Mitteilung UV-1315](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/klima-vzh.html>)

Wichtigste Änderungen:

- Streichung der fossil-thermischen Kraftwerke (Seiten 6–7, 9)
- Streichung der selbstdurchgeführten Projekte und Programme (Seiten 9, 28, 31, 70, 86)
- Einfügen eines neuen Projekt- und Programmtyps (Seite 16)
- Streichung der Ausnahmeregelung zum Ersatz von fossilen Heizkesseln durch fossile Heizkessel (Seiten 16–17)
- Ergänzung zum Inhalt des Monitoringkonzepts bezüglich der Plausibilisierung des Wirkungsmodells (Seite 52)
- Präzisierung zur Überprüfung des Zusätzlichkeitsnachweises (Seite 65)
- Präzisierung zu den Rahmenbedingungen der Massnahme «Energiegesetzgebung» (Seite 75)
- Aktualisierung der Frist zur Mineralölsteuererleichterung (Seite 75)

Mitteilung «Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland»: [Mitteilung UV-2001](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/validierung-und-verifizierung-von-projekten-und-programmen-zur-emissionsverminderung-im-inland.html>)

Wichtigste Änderungen:

- Aktualisierung der Bewertungspraxis von Prüfberichten und Nennung des Dokuments «Bewertung von Berichten der Validierungs- und Verifizierungsstellen durch die Geschäftsstelle Kompensation» (Kap. 3.2)
- Überarbeitung des kompletten Feedback-Prozesses (Kap. 3.2)
- Streichung der Begriffe «Checkliste Validierung», «Checkliste Verifizierung» und «Checklistenpunkt» (ganzes Dokument)
- Streichung der selbstdurchgeführten Projekte und Programme (ganzes Dokument)

Beide Mitteilungen enthalten eine Übersicht über sämtliche Änderungen am Ende des Dokuments.

Kommentare und Verbesserungswünsche zu den Vollzugsmitteilungen erwünscht

Die GS KOP wird die beiden Veröffentlichungen im Laufe des Jahres 2021 grundlegend überarbeiten und an die neuen Begebenheiten der totalrevidierten CO2-Verordnung anpassen. Wir laden Sie ein, uns Ihre Kommentare und Verbesserungswünsche zu diesen beiden Veröffentlichungen bis Ende Mai 2021 zukommen zu lassen unter: kop-ch@bafu.admin.ch

(<mailto:kop-ch@bafu.admin.ch>)

Anhang F der Mitteilung «Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland»

Der schon länger bestehende Anhang F zur Vollzugsmitteilung UV-1315 wurde überarbeitet und am 27. November 2020 veröffentlicht. Er enthält Empfehlungen für Kompensationsprojekte mit Wärmeverbünden und neu eine Entscheidungshilfe, in welchen Fällen die Methode aus Anhang 3a der CO2-Verordnung anzuwenden ist.

 [Anhang F: Informationen zu Kompensationsprojekten des Typs «Wärmeverbünde», Version 4.0](#) (PDF, 3 MB, 01.11.2020)

Präzisierung der Anwendbarkeit von Anhang F seit Einfügen des Anhangs 3a in die CO2-Verordnung

Faktenblatt Kommunikation zu «regionalen Bilanzen» und Kompensationsprojekten

Kompensationsprojekte werden auch in Gebieten umgesetzt, die eine eigene «regionale Bilanz» für ihr Gebiet erstellen. Es ist dementsprechend möglich, dass sich einerseits ein Kompensationspflichtiger die Emissionsverminderungen aus einem bestimmten Projekt als Kompensationsleistung anrechnet und dafür nationale Bescheinigungen erhält und andererseits das betroffene Gebiet die Emissionsverminderungen in seiner «regionalen Bilanz» ausweist. Dieses Dokument beschreibt, wie die betroffenen Gebiete aus Sicht der Geschäftsstelle Kompensation zu diesem Thema kommunizieren sollen:

 [Faktenblatt Kommunikation zu «regionalen Bilanzen» und Kompensationsprojekten](#) (PDF, 142 kB, 06.07.2023)

Studie zu vereinfachtem Zusätzlichkeitsnachweis mittels Marktanalysen

Neben der Festlegung der Referenzentwicklung gilt der Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit als aufwändigstes Element bei der Entwicklung und Durchführung von

inländischen Kompensationsvorhaben und kann dazu führen, dass Projekte und Programme nicht umgesetzt werden. Vor allem bei Programmen ist dieser Aspekt relevant: Sie gelten als potenziell effizienteste Form der Umsetzung einer Emissionsverminderungsaktivität.

Um die Umsetzung von Programmen zu erleichtern und die entsprechenden Skaleneffekte zu nutzen, sind vereinfachte Prüfprozesse von Interesse, um zu entscheiden, ob ein Vorhaben in das Programm aufgenommen werden kann oder nicht. Besonders relevant sind hierbei die Zusätzlichkeitsnachweise. Für gängige Projekt- und Programmkategorien wie Wärmeverbünde, landwirtschaftliches Biogas, Deponiegas und Verkehrsverlagerung wurden bereits Standardmethoden entwickelt, die die Referenzentwicklung und das Monitoring sowie teilweise auch die Zusätzlichkeit beinhalten (Positivlisten). Hier sind die verbindlichen Anhänge 3a und 3b zur CO₂-Verordnung sowie die Anhänge zur Vollzugsmitteilung UV-1315 (mit Empfehlungscharakter) zu nennen.

Hingegen wurden für eine Vielzahl der seit 2013 registrierten Programme, die verschiedene kleinteilige Technologien wie wassersparende Duschbrausen oder Heizungsregelungen beinhalten, kaum konzeptionelle Ansätze für vereinfachte Nachweise der Zusätzlichkeit untersucht. Das BAFU gab eine Studie zur Analyse der Marktsituation von Technologien in Auftrag, um herauszufinden, unter welchen Umständen und wie mittels der Marktdurchdringung einer Technologie deren pauschale Zusätzlichkeit bestimmt werden kann. Diese Studie kann Gesuchstellern dazu dienen, einen Nachweis der finanziellen Zusätzlichkeit zu entwickeln, der auf der Marktdurchdringung der Technologie fusst.

Die Studie ist seit dem 1. April 2020 unter dem folgenden Link abrufbar:

 [Auf Marktanalysen gestützter pauschaler Zusätzlichkeitsnachweis für Kompensationsprojekte](#) (PDF, 1 MB, 01.04.2020).

Im Auftrag des BAFU

10. Nächste Veranstaltungen

Jährlich lädt die Geschäftsstelle zu einer Informationsveranstaltung für interessierte Kreise und einer Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen ein.

Donnerstag, 2. Dezember 2021, nachmittags: Informationsveranstaltung zur CO₂-Kompensation

✉ [Kontakt](#)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 19.08.2025

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/15-newsletter.html>



16. Newsletter CO₂-Kompensation in der Schweiz, 22. November 2021

Die Geschäftsstelle Kompensation informiert Sie mit diesem Newsletter über wichtige Entscheide, Neuerungen und Veröffentlichungen zum Thema Kompensation von CO₂-Emissionen im Inland.

- ✓ [1. Die Kompensationspflicht ab dem 1. Januar 2022](#)
 - ✓ [2. Fristen bei Verlängerung der Kreditierungsperiode](#)
 - ✓ [3. Fristen bei Monitoringberichten](#)
 - ✓ [4. Monitoring beim unterjährigen Wechsel der Kreditierungsperiode](#)
 - ✓ [5. Vollzugsmitteilung «Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland»: Verlängerung der Gültigkeit](#)
 - ✓ [6. Neue Publikationen: Studie](#)
 - ✓ [7. Nächste Veranstaltungen](#)
-

1. Die Kompensationspflicht ab dem 1. Januar 2022

Welche gesetzlichen Anforderungen ab dem 1. Januar 2022 an Kompensationspflichtige gelten, wird erst in dieser Wintersession vom Parlament entschieden und ist erst nach Ablauf der Referendumsfrist (ca. April 2022) sicher. Gesuchsteller können jedoch vorerst ihre Kompensationsprojekte weiterführen wie bisher.

Am 13. Juni 2021 wurde die Totalrevision des CO₂-Gesetzes abgelehnt. Daher würde ohne Verlängerung die CO₂-Kompensationspflicht Ende 2021 auslaufen. Um dies zu verhindern, hat das Parlament gestützt auf eine [parlamentarische Initiative](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210477) (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210477>) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) am 17. Dezember 2021 eine Teilrevision des CO₂-Gesetzes beschlossen, die nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf Anfang 2022 in Kraft treten soll. Darüber soll in der Wintersession vom Parlament abschliessend abgestimmt werden.

Für Gesuchsteller von Kompensationsprojekten steht fest: Emissionsverminderungen aus dem Jahr 2021 können auch nach dem 1. Januar 2022 wie bisher beantragt werden und das BAFU wird weiterhin Bescheinigungen ausstellen. Die Gesetzesänderungen betreffen nach heutigem Kenntnisstand nicht die Anforderungen an die Projekte und die Ausstellung der Bescheinigungen, sondern nur die Rahmenbedingungen der Kompensationspflichtigen. Dies kann zwar Einfluss auf die Nachfrage nach Bescheinigungen haben, die Gesuchsteller können aber das übliche Monitoring weiterführen.

Die Geschäftsstelle Kompensation wird entsprechend informieren, wenn mehr Klarheit besteht.

2. Fristen bei Verlängerung der Kreditierungsperiode

Ein Eignungsentscheid ist bis zum Ende der Kreditierungsperiode (KP) gültig. Um über diese Zeit hinaus Bescheinigungen beantragen zu können, muss ein Gesuch zur Verlängerung der KP eingereicht werden. Im folgenden Abschnitt werden Hinweise dazu gegeben.

Die erste Kreditierungsperiode gilt für sieben Jahre ab Beginn der Umsetzung des Projekts oder Programmes ([CO2-Verordnung, Artikel 8 Absatz 2](#)

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/856/de#art_8).

). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Verlängerung der KP erst nach sieben

Monitoringberichten beantragt werden muss. Der Umsetzungsbeginn ([CO2-Verordnung, Artikel 5 Absatz 2](#)

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/856/de#art_5).

) liegt (mitunter gar Jahre) vor dem Beginn des Monitorings. Der Gesuchsteller kann in der ersten KP nur Emissionsverminderungen zwischen dem Monitoringbeginn und dem Ende der ersten KP beantragen. Bescheinigungen über die erste KP hinaus kann er nur beantragen, wenn er fristgerecht um eine Verlängerung der KP ersucht.

Das Gesuch ist mindestens 6 Monate vor dem Ende der KP einzureichen ([CO2-Verordnung, Artikel 8a Absatz 1](#)

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/856/de#art_8_a).

und [13. Newsletter, Punkt 1.1](#)

([/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html)).

). Dies gilt für jede Kreditierungsperiode, auch wenn sie schon verlängert wurde.

Reicht der Gesuchsteller das Gesuch um Verlängerung der KP nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten ein, können die ausgewiesenen Emissionsverminderungen erst anerkannt werden, sobald der erneute Eignungsentscheid (Verfügung) des Bundesamts für Umwelt gefällt wurde. Sollte das Datum des Eignungsentscheids nach dem Ende der alten KP liegen, wird die neue KP somit erst mit der Ausstellung des erneuten Eignungsentscheids beginnen. Für die Zeit zwischen den beiden KP können keine Emissionsverminderungen anerkannt werden.

Anmerkung zum Beginn der KP nach einer wesentlichen Änderung: Bei Anpassung der KP aufgrund einer wesentlicher Änderung beginnt die neue KP zu dem Zeitpunkt, zu dem die wesentliche Änderung eintritt. Wenn das neue Monitoringkonzept erst mit der Umsetzung der wesentlichen Änderung sinnvoll umgesetzt werden kann, darf der Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung jedoch auf den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns verlegt werden, maximal aber 365 Tage nach der wesentlichen finanziellen Verpflichtung ([Kap. 2.8 Vomi KOP](#)

(<https://www.bafu.admin.ch/uv-1315-d>)
).

3. Fristen bei Monitoringberichten

Monitoringberichte (MB) müssen innerhalb von drei Jahren eingereicht werden ([CO2-Verordnung, Artikel 9 Absatz 5](#)

(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/856/de#art_9)

). Welche Konsequenzen es hat, wenn die Frist verpasst wird, wird in diesem Abschnitt vorgestellt und Informationen aus früheren Newslettern werden korrigiert.

Wann ein MB eingereicht werden muss, wurde in unseren Newslettern bereits mehrmals beschrieben ([14. Newsletter, Punkt 4](#)

(</bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/14-newsletter.html>)

, [12. Newsletter, Punkt 4](#)

(</bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/12-newsletter.html>)

, [4. Newsletter, Punkt 3](#)

(</bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/04-newsletter.html>)

). Die Konsequenzen, für den Fall, dass die Frist nicht eingehalten wird, wurden im [10. Newsletter, Punkt 5](#)

(</bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/10-newsletter.html>)

dargelegt. Dieser Aspekt soll durch diesen Newsletter korrigiert werden.

Ein lückenloses Monitoring ist grundsätzlich möglich, solange die Monitoringperiode weniger als drei Jahre dauert. Dies gilt auch, wenn der MB nach mehr als drei Jahren nach dem Ende der letzten Monitoringperiode eingereicht wird.

Unter besonderen Umständen kann die Monitoringperiode mehr als drei Jahre umfassen; dazu muss der Gesuchsteller eine Einzelfallabklärung bei der Geschäftsstelle Kompensation anfragen. Damit wird entgegen des [10. Newsletters, Punkt 5](#)

(</bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/10-newsletter.html>)

nicht mehr eine Lücke von 3 Jahren durchgesetzt, innerhalb derer keine Emissionsverminderungen anerkannt werden würden.

4. Monitoring beim unterjährigen Wechsel der Kreditierungsperiode

Ein unterjähriger Wechsel der Kreditierungsperiode (KP) führt mithin dazu, dass sich Fragen stellen, wie der Monitoringbericht (MB) innerhalb einer üblichen Monitoringperiode (Kalenderjahr) zu erstellen und welche Monitoringmethode zu verwenden ist. Dies soll in diesem Abschnitt beantwortet werden.

Die Erstellung des MB und der dazugehörigen Verifizierung kann für den Gesuchsteller zu einem erheblichen Mehraufwand führen, wenn in der geplanten (kalenderjährlichen) Monitoringperiode ein Methodenwechsel aufgrund der Verlängerung der Kreditierungsperiode vorgenommen werden müsste. In diesem Fall kann sich der Gesuchsteller für das Übergangsjahr mit dem Methodenwechsel für die Verwendung einer Methode entscheiden. Entweder wird die neu verfügte Methode oder die bisher verwendete Methode in diesem Monitoringbericht verwendet.

Die Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn es sich beim Wechsel der KP um eine reguläre Verlängerung handelt, nicht aber bei einer erneuten Validierung aufgrund von wesentlichen Änderungen.

Damit wird der [Punkt 1.2 aus dem 13. Newsletter vom 3. Mai 2019](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html)

([/bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html](https://bafu.de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/13-newsletter.html)),

angepasst. Ein unterjähriges Ablesen der Zähler beim Wechsel der KP ist nicht zwingend notwendig, sollte jedoch vorgängig mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

5. Vollzugsmitteilung «Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland»: Verlängerung der Gültigkeit

Im Vorwort der [Vollzugsmitteilung für Validierungs- und Verifizierungsstellen](https://www.bafu.admin.ch/uv-2001-d)

(<https://www.bafu.admin.ch/uv-2001-d>)

wird erwähnt, diese sei nur bis Ende 2021 gültig. Die Vollzugsmitteilung behält jedoch ihre Gültigkeit bis zu ihrer nächsten Aktualisierung.

6. Neue Publikationen: Studie

Die im Auftrag des Bundesamts für Energie erstellte Studie über die Marktanteile verschiedener Heizsysteme ist die Grundlage für die Einschätzung der Geschäftsstelle für die Referenzentwicklung im Wärmebereich. Die neueste Version ist hier abrufbar:

 [Heizsysteme: Entwicklung der Marktanteile 2007-2020: Aktualisierung 2021](#) (PDF, 4 MB, 09.09.2021).

Wüest und Partner AG, im Auftrag des BFE

7. Nächste Veranstaltungen

Die **jährliche Infoveranstaltung der Geschäftsstelle Kompensation**, welche traditionell Ende des Jahres stattfand wird dieses Jahr nicht durchgeführt. Stattdessen plant die Geschäftsstelle im ersten Quartal 2022 eine Online-Veranstaltung zum Thema CO2-Gesetz. Die Geschäftsstelle informiert dazu sobald möglich.

Auch die **jährliche Veranstaltung für Validierungs- und Verifizierungsstellen (VVS)** findet nicht statt. Die **bilateralen Treffen zwischen Geschäftsstelle und den VVS** werden wie im Feedback-Prozess beschrieben umgesetzt. Die Geschäftsstelle Kompensation wird die Gesamtverantwortlichen dazu kontaktieren.

✉ [Kontakt](mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)
(mailto:kop-ch@bafu.admin.ch)

Letzte Änderung 22.11.2021

<https://www.bafu.admin.ch/content/bafu/de/home/themen/klima/newsletter/kompensation/16-newsletter.html>